Unpartheyische Critik

über

Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Zweyter Band, viertes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1751.

I.

Le Droit public Germanique, ou l'on voit l'Etat preſent de l' Empire, ſes principales loix & conſtitutions l'origine & l'agrandiſſement des plus conſiderables Maiſons d' Allemagne, avec une Diſſertation ſur la jurisdiction de l' Empereur, une autre ſur la forme du Gouvernement du Corps Germanique & une troiſiême ſur le Ban d' Empire, II Tomes *á Amſterdam* chez *Pierre Morrier* 1749 8v. T. I. 1 Alph. 16 Bog. T. II. 1 Alph. 6 Bog.

Wir ſind zwar mit compendiis, ingleichen mit größern ſyſtematibus, auch in unſerm Staats-Rechte, ſehr reichlich verſehen, indem dergleichen nicht wenige in lateiniſcher, Deutſcher und Franzöſiſcher Sprache, unter mancherley Aufſchriften zum Vorſchein gekommen; allein es kann dabey doch nicht geläugnet werden, daß die bisherigen Franzöſiſchen die allerſchlechteſten darunter ſind, immaßen der l' Eſtat de l' Empire, welchen *Louis du* MAY zu *Genev* 1674 in 12. in 2en Theilen herausgegeben, nicht viel vorſtellen will, und der Nouveau Pregout du Droit public par *D.* MEYER, ſo Franzöſiſch und Deutſch zu Bayreuth 1709 in 8. an das Licht getreten, iſt ſo

schlecht gerathen, daß deren Urheber viele darum geben sollte, wenn er niemalen gedruckt worden. Weiln nun noch überdieß, wie aus der Vorrede dieses jetzigen Werks erhellen will, dessen Verfasser in den Gedanken stehet, daß noch niemalen ein deutsches Staats-Recht in Französischer Sprache abgefasset worden; so glaubet er dahero berechtiget zu seyn, denen Liebhabern dieser Sprache gegenwärtiges zu liefern. Wir wollen also erstlich dessen Innhalt umständlich anführen, und so denn, nach unserer Ueberzeugung, davon urtheilen.

Der **erstere Theil** enthält nur das eigentliche Deutsche Staatsrecht, und der **Zweyte** die vornehmsten Reichsgrundgesetze. Im **ersten Capitel** des **erstern Theils** handelt der Verfasser **von dem Heil. Röm. Reich überhaupt** oder
p. 3 sq. vielmehr, unter dieser Aufschrift, **von den 10 Kreisen desselben**, deren Directoribus, Ursprung, Gesetzen, Gewohnheiten, besondern Rechten und Befugnißen, wie auch den Kreis-Obliegenheiten, ingleichen von den Kreiß-Tägen. Dem Vermögen Off- und Defensiv-Alliancen zu schlüssen, von den Kreiß-Münz-Städten, Kreiß-Obristen, Condirectoribus, Berathschlagungen, ferner von dem Rechte, die Kreiß-Stände zusammen zu beruffen, von den Gesanden frembder Mächte bey den Kreiß-Tägen, und endlich von den allgemeinen Kreiß-Tägen.

In dem **zweyten Capitel** beschreibet uns der Verfasser **die vornehmsten Reichs-Grund-Gesetze**

Gesetze zum theil ziemlich umständlich, zum theil ganz kurtz, wobey er vorhero bemerket, daß solche p. 18. 19
in Ansehung der Reichs-Stände, so Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage haben, eigentlich nur als Verträge, in Ansehung der Reichs-ohnmittelbaren und mittelbaren Unterthanen aber, als wirkliche Gesetze zu betrachten wären, worauf er von der in den Rechten bekanten Eintheilung der Erklärung der Gesetze einiges und anderes anführet, und sich so denn insonderheit zu den **Reichs-Abschieden** wendet, von denselben eine kurtze Beschreibung ertheilet, ingleichen von ihren verschiedenen Gattungen, Abfassung, und Sammlungen handelt, woraus zugleich erhellet, daß dieses Französische Staats-Recht zu der Zeit aufgesetzet worden, da die neueste Sammlung der Reichs-Abschiede sich annoch unter der Presse befunden. p. 20
Den Beschluß von dieser Materie machet die Frage, ob die Reichs-Stände die Reichs-Abschiede, p. 24
durch andere Landes-Gesetze ändern oder gar aufheben können oder nicht? Welche der Verfasser, soviel die Privat-Rechte, betrift, bejahet. Auf die Reichs-Abschiede folget die **güldene Bulle**, deren Innhalt, Verfasser, Benennung, Originalien, p. 25
eigentliche Sprache, Uebersetzungen, Copien ebenfals kürzlich angezeiget, und so denn die Fragen aufgeworfen werden, ob man sie ändern könne p. 31
oder nicht? ingleichen wenn eine Aenderung damit zu unternehmen, ob solche mit Genehmhaltung des ganzen Reichs, oder des Hohen Churfürstl. Collegii allein geschehen müsse? Da denn der Ver-

fasser derjenigen Meynung beyzupflichten scheinet, welche zwar eine zu unternehmende Aenderung der güldenen Bulle zugeben, aber die Genehmhaltung des Kaisers und des gesammten Reichs dazu erfordern, wobey er denn auch, durch einige Exempel, erweiset, daß verschiedenes in diesen Gesetzen theils ausdrücklich, theils stillschweigend bereits geändert worden sey. Und weiln nächstdem **der Landfriede** hauptsächlich ja fast einzig und allein, um den ehemaligen innerlichen Kriegen oder
p. 35 Befehdungen zu steuren, geschlossen worden; so
p. 38 handelt der Verfasser zu förderst hiervon, und den
p. 39 Mitteln, so man dagegen ergriffen, und so denn **von den Landfrieden** selbsten, nach diesen aber
p. 42 **von den Religionsfrieden**, und bey dieser Gelegenheit von dem Ursprung und Fortgang der heilsamen Reformation, da denn der Verfasser so gar den Geleitsbrief, welchen Carolus V, Luthero ertheilet, als er ihm, zur Verantwortung auf
p. 45 den Reichstag nacher Worms beruffen, ganz in extenso mit eindrucken lassen, ja er vergißet auch
p. 61 nicht, die Einwendungen anzuführen, so von den Römisch. Catholischen Religionsverwandten wie-
p. 62 der den Religionsfrieden gemacht worden, und was die Protestanten darauf geantwortet, worauf er diese
p. 64 Materie mit einigen darüber gemachten Anmerkungen beschließet. Auf den Religionsfrieden fol-
p. 67 get eine kurze Nachricht **von der Kaiserl. Wahl-**
p. 75 **Capitulation**, ingleichen von der Böhmischen Unruhe und den vornehmsten Umständen des 30
p. 88.89 jährigen Krieges, unter welchen er auch die Ursachen

sachen anführet, warum die Römische Königswahl Ferdinandi III ungültig sey. Auf eben diese Art verfähret er mit **den Westphälischen Frieden**, dessen Innhalt selbsten aber er gar nicht berühret, weiln er selbigen in den 2ten Theil ganz eindrucken lassen.

Das nachstehende **Dritte Capitel** enthält **die Lehre von dem Reichs-Herkommen, und dem geistlichen Staatsrechte.** Bey dem erstern hält sich der Verfasser nicht lange auf, sondern beschreibet es nur ganz kurz und erläutert es mit einigen Exempeln, bey dem andern hingegen ist er schon weitläuftiger, da er denn erstlich anführet, wie ehedem die deutschen Kaiser und Könige das so genannte Geistl. Belehnungsrecht gehabt, und Kraft dessen, auch so gar die Päbste selbsten bestätiget und nach Gelegenheit, ein und abgesetzet, worauf er zeiget, was hierüber unter Henrico IV, zwischen dem Kaiser und dem Römischen Stuhl vor heftige Streitigkeiten entstanden, und wie solche endlich durch das beruffene Wormsische Concordat, zwischen Henrico V und Calixto II, 1122. auf die bekannte Art, beygeleget worden. Nach diesen haben die Päbste, wie der Verfasser ferner berichtet, sich keinesweges an diesen Vertrag gekehret, sondern so wohl wegen der Päbstl. Wahl verschiedene neue Verordnungen publiciret; als auch die sogenannten Reservationes, Gratien, Expectativen und Annaten erfunden; ingleichen das pallium theuer zu verkauffen angefangen. Dieses veranlaßte die so berühm-

P. 93

P. 118

ten Concordata Nationis Germanicæ, welche Fridericus III, unter Genehmhaltung einiger Reichs-
p. 122 stände, mit dem Pabst Nicolao V, 1448 geschlossen, deren Innhalt der Verfasser erzählet, und so
p. 127 denn eine kurtze Beschreibung von dem Kaiserl. Vorzugsrecht der ersten Bitte beyfüget.

Hierauf erscheinet **das Vierte Capitel von**
p. 131 **dem Kaiser und der Kaiserl. Würde**, so uns zuförderst den Kaiser überhaupt beschreibet, so denn aber die Eigenschaften bemerket, welche die Publicisten von demjenigen erfodern, so zu dieser höchsten Würde gelangen will, dabey auch die Fragen vorkommen, ob ein Protestante, ingleichen ob nur ein Deutscher und kein Fremder, zum Kaiser könne erwählet werden? Hierauf handelt der Verfasser von dem Ursprung der Kaiserwahl, welchen
p. 137 er von den Zeiten Henrici IV ableitet, und dem Pabst Gregorio VII zuschreibet, ingleichen von den Befugnißen und Obliegenheit des Churfürsten von Maynz dabey: ferner, von dem Wahl-
p. 142 Ort, wie nicht weniger von der Wahl selbsten, und
p. 147 sodenn von der Kaiserl. Krönung, dem Titel eines erwählten Römischen Kaisers, so Maximilianus I angenommen, ferner von den Kaiserlichen
p. 148 Rechten und Vorzügen, da denn der Verfasser zuförderst diejenigen Kaiserl. Rechte erörtert, bey deren Ausübung die Einwilligung des Reichs nöthig ist, darunter auch die Reichsanlagen und
p. 154 Römermonathe mit vorkommen, so denn folgen
p. 152 die Kaiserlichen so genannten Reservatrechte, und auf selbige, etwas weniges von des Kaisers aller-

höchsten

höchsten Gerichtsbarkeit. Am aller umständlichsten p. 155
werden alhier die Fragen beygebracht, jedoch nicht
vollkommen entschieden, ob nämlich der Kaiser unter p. 158
dem Reiche, oder das Reich unter dem Kaiser stehe?
ingleichen ob der Kaiser selbst abdanken, oder ab-
gesetzet werden könne, oder nicht? Das hierauf
folgende Verzeichniß der Kaiser von Carolo M. an p. 168
bis auf Franciscum I, dürfte wohl verschiedenen,
bey genauerer Betrachtung nicht gar richtig vor-
kommen, indem vornämlich in dem 9ten und zu
Anfang des 10ten Jahrhunderts Kaiser darinnen
sich befinden, die eigentlich dergleichen nicht ge-
wesen, z. E. Ludovicus IV, Conradus I, Henricus I,
und andere hingegen, so diese Würde in der That
geführet, ausgelassen worden, e. g. Guido, Lamber-
tus, Ludovicus, Berengarius, Zulezt machet der
Verfasser noch einige Anmerkungen e. g. von dem
Interesse des Römischen Stuhls, in Ansehung des p. 170
Kaisers, ingleichen wie man durch eben den Be-
weisgrund, womit einige erweisen wollen, daß ein
Protestante zum Kaiser könne gewählet werden,
dar zu thun vermöge, daß auch eine Weibsperson
zu dieser höchsten Würde gelangen könne, und wie p. 174
weit ein mächtiger Kaiser dem Deutschen Rei-
che, zuträglich oder schädlich sey?

Nachdem nun der Verfasser, angezeigter ma- p. 180
ßen den Kaiser betrachtet, so handelt er in dem
Fünften Capitel von den Reichsständen
und den Churfürsten überhaupt, und zwar
erstlich von den Eigenschaften und Character ei-

p. 184 nes Reichsstandes, von ihren Landen und Landes
p. 186 Hoheit, ingleichen denen davon abhangenden
p. 187 Rechten und Befugnißen, wobey der Verfasser
den Reichsständen auch die Gewalt zuschreibet,
sich durch die Waffen selbsten Recht zu verschaf-
fen, wenn sie bey den höchsten Reichsgerichten kei-
p. 189 ne Hülffe erlangen können. Und gleichwie fer-
ner die Reichsstände, nach dem Anführen des
Verfassers, die Landes Hoheit und ihre Reichsleh-
ne erb und eigenthümlich besitzen, und nicht erst,
durch die Kaiserliche Belehnung, erhalten; also
stehet auch ihrer Freyheit und Souverainite im
geringsten nicht im Wege, weder der Eyd, so sie
den Kaiser, bey ihrer Belehnung schwehren, noch
p. 192 ihre andere Obliegenheiten, und Beyträge, so sie
zu des Reichs Besten entrichten müssen, oder daß
sie unter den Reichsgerichten stehen, und in die
p. 194 Acht können erkläret werden. Ob auch wohl al-
le Stände ihre Reichslehne von dem Kaiser
müssen zu Lehn nehmen, so sind doch nicht alle, so
Reichslehn besitzen, zugleich Reichsstände v.
g. die Reichsritterschaft und die Italiänischen
p. 195 Reichs Vasallen. Nächstdem werden die Lan-
de der Stände auch eingetheilet in geschlossene
und ohngeschlossene, von welcher Eintheilung al-
hier gleichfalls ganz kurz gehandelt wird. Nach
p. 196 diesen erörtert der Verfasser die besondern allen
Churfürsten von den übrigen Reichsständen eige-
p. 198 ne gemeinschaftliche Rechte, worunter er auch den
p. 200 Ursprung der Churfürsten rechnet, und mit
mehrern Rechte ihre Erzämter und Erbbeamten,

unter

unter welchen er den Erbkämmrer nur Grafen
von Hohen Zollern nennet. Bey den übrigen p. 218
Reichsständen, ingleichen bey der Reichsritter-
schaft und den Reichsstädten hält sich der Ver- p. 227
fasser nicht gar lange auf, und beschließet dieses
Capitel mit der Anmerkung, daß zu der Erbfol-
ge in den Reichslehnen, nothwendig eine stands-
mäßige Geburt erfodert werde, bey welcher Ge-
legenheit, er von der streitigen Sachsen-Mey-
nungischen Standes Erhöhungs- und Succeßi-
ons-Sache eine kurze und nicht durchgäng der
Wahrheit vollkommen gemäße Nachricht er-
theilet.

In dem folgenden **Sechsten Capitel** finden
wir **die Lehre von dem Reichstage,**
Reichsmatricul, und Reichsgerichten. All- p. 231
hier zeiget der Verfasser, wer im Römischen
Reiche einen Reichstag auszuschreiben das Recht
habe, wie die Reichstäge ehemalen beschaffen ge-
wesen, und auf was Art und Weise, nach der
Meynung des Herrn von Ludewigs in der Er-
läuterung der Güldenen Bulle p. 1485 §. 2. 3 auf
selbigen die Stimmen abgeleget worden, ingleichen
wie sich dieses in den neuern Zeiten geändert, fer- p. 238
ner handelt er von dem von Maximiliano I. an- p. 241
geordneten so genannten Reichsregimente, von
den Reichs-Deputations-Tägen von dem Kai-
serl. Principal-Commissario, und Con-Commis- p. 243
sario, von dem Rechte der Stände durch Ge- p. 244
sandten zu erscheinen, von dem Nutzen der Reichs- p. 245
täge, von der Einladung der Stände dazu, von

dem

dem Chur-Maynzischen Directorio, von den Befugnißen des Erz-Marschall-Amtes, von der verschiedenen Eintheilung der Stimmen, von der Re und Correlation überhaupt, und von den 3en
p. 251 Collegiis, worauf ein Verzeichnis der Geistlichen und so denn der Weltlichen Fürsten folget, und zwar von denjenigen, so Sitz und Stimme auf
p. 256 den Reichstägen haben, und auf selbiges ein dergleichen von denjenigen, welche neue Stimmen in dem Fürstenrath suchen, und zum Theil be-
p. 258 reits favorable concluſa vor sich haben, endlich auf dieses, eine Liste der Stände, welche noch des
p. 267 Verfassers Vorgeben, sich in dem dritten Reichs-Collegio befinden sollen. Hierauf zeiget der Verfasser die Mittel, so man wider die anwachsende Zahl der neuen Reichsfürsten und Stände in Ansehung des Sitz-und Stimmrechts auf den Reichstägen ergriffen, ingleichen wie die Reichs-Ritterschaft im vorigen Jahrhundert einige
p. 268 Stimmen eyfrigst gesuchet, jedoch nicht erlanget, nach diesen aber beschreibet er uns die Eröffnung eines Reichstages, die Kaiserliche Proposition, die Berathschlagung der Stände, die Sammlung der Stimmen, die Re- und Correlation die Verfertigung eines Reichs-Gutachtens und Reichsschlusses, dabey er auch der Fälle, wo die Mehrheit der Stimmen nicht statt findet, gedenket, ingleichen verschiedene Fehler bemerket, die sich alhier insgemein zu eräußern pflegen, worunter vornämlich mit gehöret, daß viele Zeit erfodert wird, ehe man zu einem Schluß gelangen kann.

Man

Man findet ferner alhier etwas von den Reichs= p. 273
Abschieden und deren Verbindlichkeit, ingleichen,
von den Kaiserlichen Commißions=Decreten, von
dem Churſächsischen Befugniße zu dem Reichs=
Directorio von Maynz davon verhindert wird,
von der Chur=Maynzischen Obliegenheit, in An=
sehung der zu dictirenden ans Reich gerichteten
Memorialien, und was üblich, wenn Chur=
Maynz die Dictatur abschläget. Von dem p. 278
Reichstag wendet sich der Verfasser zu der
Reichs=Matricul, und nachdem er solche ganz
kurz erläutert, weiset er, daß weiln sie gar zu vie=
len Widerspruch unterworffen, man sonderlich
bey Stellung einer Reichs=Armee, sich auf den p. 280
Reichstag, wegen der Zahl derselben, und des
Geldbeytrags zu ihrer Unterhaltung, zu verglei=
chen, und hernach, beyde unter die Kreise einzu=
theilen pflege. Hierauf erscheinet die Materie p. 285
von den Reichsgerichten, da denn der Verfasser
mit den ehmaligen so berühmten Westphälischen
Gerichten den Anfang machet, auf welche die p. 286
Lehre von den Austrägen folget, die er jedoch sehr
mangelhaft vorträget, nach dieser erscheinet das p. 290
Reichs=Kammergerichte. Alhier handelt der
Verfasser, von dessen Ursprung, von dem Ort, wo
es sich befindet, von dessen Unterhaltung, von dem
Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzern, von
dessen Gerichtsbarkeit, und der Art und Weise,
die Rechtssachen daselbst zu verabhandeln, inglei=
chen von denen wieder die Endurtheile dieses
Gerichts üblichen Hülfsmitteln, wie nicht weni=

ger

p. 302 ger von der Befreyung der Häuser Oesterreich und Lothringen, ingleichen der Burgundischen Lande von der Gerichtsbarkeit der Reichskammer, und endlich von der Visitation derselben. Nun

p. 306 folget der Reichs-Hofrath, bey welchen der Verfasser dessen Ursprung, Benennung, Gerichtsbarkeit, und die Personen, so dieses Gerichte ausmachen, erörtert, wie auch den Unterschied desselben von der Reichskammer anzeiget, die Reichskanzley mit wenigen berühret und so denn von den alhier üblichen Proceß ingleichen von denen öfters von den Reichs-Hofrath angeordneten

p. 315 Commissionen handelt, wobey er eine zwischen den Herzog von Würtemberg vorgefallene mit verschiedenen Thätlichkeiten verknüpfte Begebenheit, die hernach einen weitläuftigen Proceß verursachet, umständlich erzählet,

p. 317 hierauf die Materie von dem Recursu ad comi-

p. 320 tia ganz kurz abhandelt, und nach selbiger verschiedene Klagen so wohl der Reichsstände überhaupt als der Protestirenden insonderheit, wie-

p. 323 der den Reichs-Hofrath, beybringet. Endlich findet man alhier auch etwas von dem privilegio electionis fori, von den Besoldungen des Reichs-Hofraths, von der Erhaltung der Reichskanzley, und von denen so die Execution derer von diesen Gerichte erkannten Endurtheile zu

p. 324 vollziehen pflegen. Nach dem Reichs-Hofrath beschreibet uns der Verfasser das Hofgerichte zu Rothweil, nämlich dessen Hofrichter, und Ursprung, welchen viele Conrado III zuschreiben,

bemerket

bemerket die dagegen gemachten Einwendungen, und zeiget die Gerichtsbarkeit dieses Gerichts, dabey er auch diejenigen Stände anzuführen nicht vergist, welche davon befreyet sind, hierauf handelt er von den sogenannten Ehehaften, und besonders von denen wieder dieses Gerichte angebrachten Beschwerden verschiedener Reichsstände. p. 333

Von dar wendet sich der Verfasser zu den Kaiserlichen Landgerichte in Schwaben, so jährlich abwechselnd zu Ravensburg, Wangern, Isni und Weingarten gehalten wird, so er wiederum sehr kurz abgefertiget. p. 335

Den Schluß dieses Capitels machet eine nichts besonders in sich enthaltende Betrachtung, der Reichslehne, deren Eintheilung, Belehnung und Veräußerung.

Das folgende **Siebende Capitel** handelt **von den Reichsverwesern, dem Römischen König, der Kaiserin, und dem Rechten einiger Reichsglieder, so nicht Sitz und Stimme auf den Reichstage haben.** p. 342

Von den **Reichsverwesern**, ihren Rechten und Vorzügen hat der Verfasser wenig angeführet, sondern nur hauptsächlich den Streit, wegen des Bayerischen und Pfälzischen Vicariats, etwas umständlich, obgleich nicht ganz vollkommen, erzählet, und so denn, gleichsam im Vorbeygehen, auch den Italiänischen Vicariat, und das ehemals besonders übliche Recht der Kaiser, in ihrer Abwesenheit Vicarios zu setzen, ingleichen die Verbindlichkeit, die Urtheile und Handlungen der Vicariorum zur Vollziehung zu bringen, berühret. p. 345 p. 350

p. 351 rühret. Bey der Lehre von dem Römischen Könige, dessen Wahl, Krönung, besondern Rechten und Vorzügen wollen wir nur dieses besonders anmerken, daß der Verfasser sehr übel auf
p. 353 diejenigen zu sprechen ist, welche dem Römischen Könige, den Rang über alle andere Christliche Könige zuschreiben, weiln er, seiner Meynung nach, nur ein Titular-König, und kein Königreich, keine Unterthanen, keine Einkünfte, und keine be-
p. 354 sondere Gewalt und Ansehen habe. Nächstdem suchet er die Absichten, welche Carl der 5te und dessen Nachfolger, in Ansehung der Wahl eines Römischen Königs, gehabt haben sollen, umständlich, kurz aber die Vortheile von dieser Wahl, zu
p. 358 beschreiben. Endlich werden noch 2 Fragen erörtert: 1) Ob die Churfürsten einen Römischen König nach Belieben wählen können, oder denjenigen annehmen müssen, so ihnen der Kaiser vorschläget? Welche Frage der Verfasser also beantwortet, daß es zwar den Churfürsten ganz frey stehe, einen Römischen König, nach ihren Gutbefinden zu erwählen, daß es ihnen hingegen aber auch ohnmöglich falle, eine andere, als die von dem Kaiser vorgeschlagene Person, zu dieser hohen Würde zu erheben. Die 2te Frage gehet dahin, ob die Churfürsten verbunden, bey dieser Wahl, die übrigen Reichsstände um Rath zu fragen, und deren Einwilligung zuvor zu erwarten, welche Frage der Verfasser sich nicht zu entscheiden getrauet. Von der Kaiserin handelt der
p. 359 Verfasser abermalen sehr kurz, wir bemerken nur,
p. 360

daß

daß er, bey Gelegenheit des derselben zustehenden Rechts der ersten Bitte, auch zugleich mit anführet, wie die Königin von Preußen, in den weiblichen Protestirenden Stiftern der Preußischen Lande, dieses Recht gleichfals ausübe.

Hierauf folgen **die besondern Rechte und Vorzüge der Reichsritterschaft**, da denn der Verfasser gleich anfangs die Frage, ob selbiger die Landes Hoheit zustehe oder nicht? weitläuftig untersuchet, die Beweisgründe so wohl derer diese Frage bejahenden, als verneinenden umständlich anführet, und so denn von dem Ursprung, Eintheilung, übrigen Privilegiis und Verfassung der Reichsritterschaft handelt. p. 361

Das Achte Capitel hat die Ordnung der Reichskreiße zum Vorwurffe. Es enthält aber selbiges weiter nichts, als ein Verzeichnis der einzeln Lande eines jeden Kreises, nebst deren Besitzern. Bey einigen, bemercket jedoch der Verfasser die Kreiß-Directores, die Beschaffenheit der Kreißlande und deren Einwohner, wie auch ein und anderes, so die Kreiß-Verfassung angehet. p. 369

Das Neunte Capitel handelt von einem jeden Churfürsten insonderheit. Alhier erläutert der Verfasser anfänglich einige **Chur-Maynzische besondere Rechte und Vorzüge**, handelt sodenn von der Kirche zu Maynz, deren Alterthum, Ansehen, und Suffraganeis, ingleichen von den Chur-Maynzischen Erz- und Erb-Hof-Aemtern, und den Wappen, von dessen Ursprung er die gemeine Fabel erzählet, daß nämlich p. 384

der berühmte Erzbischof Willigisus, als eines Wagners Sohn, zum Andenken seiner Ankunft, mit Genehmhaltung des Kaisers Ottonis III, ein Wagenrad in sein Wappen genommen hätte, so denn beschreibet er kürzlich die Chur-Maynzischen Lande, Einkünfte, Kriegsmacht und Rechtsansprüche. Mit **Chur-Trier** verfähret er eben also, ob gleich nicht in eben der Ordnung, außer daß er vergeßen, die Chur-Trierischen Erbbeamten anzuführen, wie nicht weniger mit **Chur Cöln**, bey welchen er jedoch die Erbbeamten dieses Churfürstenthums wiederum, und daß das Bayerische Hauß, seit einem Jahrhundert, selbiges gleichsam in Besitz gehabt, angemerket. Bey **der Kron Böhmen** handelt der Verfasser zuerst von der Verbindung derselben mit dem Römischen Reiche und deren Erneurung; dabey wiederleget diejenigen von ihm aber nicht benienten Publicisten, die behaupten sollen, als wenn der König von Böhmen kein Churfürst des Heil. Röm. Reichs sey, und seine Stimme, bey der Kaiserwahl nur alsdenn geben dürffte, wenn die übrigen Stimmen gleich getheilet wären, um die Mehrheit derselben auszumachen. Hierauf berühret der Verfasser die Suspension der Böhmischen Churstimme bey der Wahl Caroli VII und deren Wiederherstellung bey der Wahl des jetzigen Kaisers, ingleichen einige Böhmische Privilegia. Nach diesen suchet er zu zeigen, wie Böhmen zur Churwürde und dem Erzschenken-Amt gekommen sey, ingleichen was es vor eine Bewandnis, mit der beson-

P. 390
P. 395
P. 396
P. 397

ders

ders ehemaligen Wahlgerechtigkeit der Stände dieses Reiches, und deren Rechte die Vormundschaft ihrer minderjährigen Könige zu führen, habe, wornach er einige von der Kron Böhmen zu Lehn rührende ansehnliche Deutsche Lande anzeiget, und behauptet, daß Böhmen anjetzo ein independentes Königreich sey. Bey Gelegenheit der Böhmischen Prätensionen, erörtert er auch die Preusiche Prätension auf die Schlesischen Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, ziemlich ausführlich, wie nicht weniger die Streitfrage, ob ohne Abbruch der güldenen Bulle, eine Weibsperson die Böhmische Churstimme führen könne oder nicht? Zulezt finden wir auch etwas von der Beschaffenheit des Landes und der Einwohner, nichts aber, von den Böhmischen wie auch der übrigen Weltlichen Churfürsten, Erbbeamten angeführet. Bey **Chur-Bayern** erzählet der Verfasser einige Schicksaale des Herzogthums Bayern, ingleichen sehr kurz den Ursprung des Haußes Wittelsbach, (dabey jedoch gar füglich die umständliche Erzählung, von der Ermordung des Kaisers Philippi von Schwaben, durch Ottonem von Wittelsbach, wegbleiben können) wie nicht weniger einige merkwürdige Vorfallenheiten desselben, nachdem es zum Besitz von Bayern und Pfalz gelanget, hierauf zeiget er, wie die Pfälzische Churwürde auf das Haus Bayern gekommen, was es dabey vor Streitigkeiten hauptsächlich wegen des Erz-Truchseßen Amtes, gesetzet, und wie solche beygeleget worden,

p. 401

p. 412

p. 414

p. 41

p. 417 ingleichen wie Bayern nach und nach zu seinen
p. 423 Landen gelanget, und wie selbige beschaffen sind, so denn lesen wir etwas von der Kriegsmacht, von den Prätensionen, insonderheit auf Schwaben, auf das Erzherzogthum Oesterreich, auf die gesammte Oesterreichische Erbschaft, ingleichen auf Hennegau, Holland, Frießland und Seeland ꝛc. endlich auch von dem Interesse dieses Churfürsten. Bey **Chur-Sachsen**, handelt der Verfasser erst von einigen Schicksaalen der alten Sachsen, ferner bemerket er etliche merkwürdige Begebenheiten, der Billungischen, Welphischen,
p. 429 Ascanischen, Meißnischen respective Herzoge
p. 435 und Churfürsten zu Sachsen. Da er denn bey Ihro jezt Regierenden Königl. Maj. von Pohlen anführet, daß selbiger der erste König von Pohlen
p. 436 sey, welchen die Kron Frankreich den Titul Majestät ertheilet. Hierauf weiset er, was das Meißnische Hauß nach und nach, an Land und Leuten ingleichen an Rechtsansprüchen erlanget, und wiederum veräusert, oder verlohren. Den Anfang machet er mit einem Friderico, so Graf von Wettin und Landsberg wie nicht weniger Marggraf von Meißen gewesen und ums Jahr 930 gelebet haben soll. Er suchet eine genaue Zeit-Ordnung hierbey zu beobachten, ausser daß er hier und dar, bey Erlangung eines Landes oder Gebietes, zugleich mit bemerket, wenn es etwa wiederum veräusert oder sonsten an andere überlassen worden
p. 449 sey: Nach diesen werden einige Sächsische besondere Rechte und Vorzüge angezeiget, da denn der

Verfasser, unter andern, vorgiebt, daß Chur-Sachsen die hohe Vicariats-Würde, als Pfalz-Graf von Sachsen führe. Endlich beliebet es dem Verfasser, eine kurze Beschreibung der Lande, Einkünfte, des Kriegsstaats und Interesse des Chur- p. 451
fürsten von Sachsen, annoch hinzu zu fügen. Die p. 453
Chur Brandenburg erläutert der Verfasser auf eben die Art und fast eben in der Ordnung, wie Chur-Sachsen, da er denn unter andern auch, bey Erzählung des mit dem Churhause Pfalz, wegen der Jülichischen Lande, Pfälzischen Antheils, getroffenen neuesten Vergleiches, behauptet, daß solcher unter Französischer Vermittelung geschlossen worden, und daß die Kron Frankreich dahero, mit allen ihren Kräften und Vermögen, dem Preussischen Hause, zu Erlangung von Schlesien, behülflich gewesen, und die Garantie darüber versprochen. Weiln nächst dem der Verfasser, bey p. 480
Chur-Bayern, bereits von dem Ursprung und vornehmsten Schicksaalen, des Bayerischen und Pfälzischen Hauses gehandelt; so wendet er sich anjetzo, bey **Chur-Pfalz**, so gleich zu den besondern Rechten dieses Churfürsten, und erörtert vornämlich das so genannte Wildfangsrecht, nebst denen darüber entstandenen Streitigkeiten, hingegen bey der Beschaffenheit der Pfälzischen Lande, Einkünfte, Kriegsstaat, und Interesse dieses Churfürsten, hält sich der Verfasser nicht lange auf, und eben so kurz handelt er auch von dem Ursprung, p. 487
Schicksaalen, Vermehrung der Lande, besondern

Rechten und Vorzügen ꝛc. des Churhauses Braunschweig.

p. 493 Das Zehende Capitel ist überschrieben von einigen Reichsfürsten insonderheit. In diesen machet der Verfasser mit dem Erzbischof von Salzburg den Anfang, er beschreibet uns dessen Rang, Suffraganeos, besondern Rechte und Vorzüge, das Domcapitel zu Salzburg, und berühret auch endlich die sehr bekannte, wegen Aenderung der Religion unternommene Salzburgische Emigration. Unter den besondern Rechten dieses Erzbischofs, bemerket der Verfasser vornämlich das von dem Römischen Hof selbigen ertheilte Privilegium, die in den so genannten Päbstl. Monathen, durch die ganze Salzburgische Dioeces offen werdende Geistl. Pfründen, anderweit zu vergeben. Auf Salzburg folget der Bischof zu Bamberg, bey welchen der Verfasser erstlich die älteste Beschaffenheit der Stadt und des Gebiets von Bamberg, vor Errichtung des Bißthums, erkläret, und sodenn von dem Ursprung dieses Stiftes, am allerumständlichsten aber, von den Bambergischen Hofämtern der 4 alten weltlichen Churfürsten, nämlich des Oberschenken, Obertruchses, Ober Hofmarschall und Ober Kammeramtes handelt, und zugleich den berühmten Abt Langlet du Fresnoi wiederleget, als welcher in seiner Methode pour etudier l' hiſtoire eine sehr fehlerhafte Nachricht davon ertheilet. Von der Sache selbsten will der Verfasser nur so viel zu-

p. 494

p. 497

p. 499

ge-

gestehen, daß die obberührten 4 alten Weltlichen Churfürsten gewisse Bambergische Lehne besäßen, damit auf eine ganz besondere Art beliehen würden, und den Bischof, nur bey gewissen Gelegenheiten durch ihre Substitutos bedienen ließen. Von Bamberg kommt der Verfasser
auf den **Bischof von Würzburg**, erzählet den p. 505
Ursprung dieses Stiftes erkläret dessen Macht, und insonderheit den selbigen ganz eigenen Titul eines Herzogs von Franken, nebst denen, bey verschiedenen Gelegenheiten, darüber entstandenen Streitigkeiten. Von dar wendet er sich zu dem
Erzhause Oesterreich, da er denn erstlich zei- p. 508
get, wie das Haus Habsburg zu den Besitz von Oesterreich gelanget, hernach erzählet er von Stück
zu Stück die besondern Vorrechte, welche Fride- p. 510
ricus I, 1156 bey Errichtung des Herzogthums p. 513
Oesterreich demselben ertheilet, hierauf untersuchet er, ob Oesterreich unter Friderico II zu einen Königreich oder Erzherzogthum erhoben wor-
den, und weiset daß keines von beyden damaln p. 516
geschehen sey, nach diesen wird der Innhalt einer Urkunde des Kaisers Friderici III, de an. 1453 in welcher derselbe den Herzoglichen Titul und viele andere Vorzüge und besondere Rechte seinem Hauße verleihet, eben so Stückweise angeführet, wie oben bey der Urkunde Friderici I, ge- p. 520
schehen, so denn beschreibet der Verfasser das Wachsthum des Hauses Oesterreich an Land und Leuten, ingleichen an Macht und Ansehen, worunter er sonderlich die Kaiser-Würde mit rech-

net, und darzuthun suchet, daß sich solche Oe-
sterreich, bey nahe als Erblich, seit einer gerau-
p. 529 men Zeit, anzumaßen bemühet gewesen, wie nicht
weniger die Rechts-Ansprüche dieses Haus, nebst
p. 532 dessen Einkünften. Er vergißet auch nicht die
Anschuldigungen, womit man dieses Haus be-
leget, beyzubringen, daß es nämlich das Rö-
mische Reich, als ein erobertes und eigenes Land,
zu beherrschen getrachtet, und viele Religi-
p. 536 onsbeschwerden verursachet. Endlich berühret er
noch die Oesterreichischen privilegia de non appel-
p. 537 lando & non evocando. Den Schluß dieses
Capitels machet **Würtenberg.** Alhier zeiget
der Verfasser kürzlich den Ursprung dieses Hau-
ses, die Gelangung zu der Herzoglichen Würde,
ferner wie selbiges nach und nach zu seinen Lan-
den gekommen, ingleichen wie der bekannte Her-
zog Ulrich in dem 16 Jahrhundert von dem
Schwäbischen Bunde seiner Lande entsetzet, und
selbige dem Römischen Könige Ferdinando I,
überlassen worden, nur gedachter Herzog Ulrich
aber sie nachhero wieder erlanget, und wie sich
endlich Herzog Friedrich von Stuttgard mit dem
Kaiser Rudolpho II, 1599 wegen der Oesterrei-
p. 544 chischen Oberlehns-Herrlichkeit verglichen. Hie-
rauf erzählet er uns den wegen der Mömpelgar-
dischen-Erbfolge entstandenen Streit, wobey er
das Verfahren der Kron Frankreich in dieser
Sache, allerdings durchgehends gar sehr zu bil-
ligen scheinet. Endlich saget er uns auch etwas

von

von den Würtenbergischen privilegiis, besondern Rechten, Vorzügen, Einkünften und Interesse.

Nun folget die **erstere besondere Abhandlung, nämlich von der Gerichtsbarkeit des Kaisers,** in welcher der Verfasser bald anfangs anzeiget, daß der Kaiser allerdings der obriste Richter, der so genannten bürgerlichen, nicht aber peinlichen Fälle im Römischen Reiche sey und daß die Stände von ihm, ihre bürgerliche Gerichtsbarkeit erhalten, hierauf beantwortet er den Einwurf, daß weiln nicht in des Kaisers Gewalt stehe, alleine in dem Römischen Reiche Gesetze zu geben, er auch nicht die Quelle aller Gerichtsbarkeit in selbigen könne genennet werden. In peinlichen Fällen aber soll der Kaiser an sich selbsten gar keine Gerichtsbarkeit haben, sondern so viel die Reichsstände selber anbelange, sollen, noch den Vorgeben des Verfassers, diese Fälle vor den Reichstag und gewisser maßen, vor die Reichskammer gehören, in Ansehung der Unterthanen der Reichsstände aber, sollen diese hierinnen eine solche ohnumschränkte Gerichtsbarkeit besitzen, daß sie über deren Verwaltung niemanden als GOTT Rechenschaft zu geben verbunden, und sollen davon auch ihre nächsten Anverwandten nicht befreyet oder ausgenommen seyn. Ferner soll dem Kaiser keine Gerichtsbarkeit, über die Reichs-Erzbeamten in Ansehung ihrer Aemter, zustehen. Nächstdem machet der Verfasser noch ein und andere Anmerkung, die Reichskammer, den Reichs-Hofrath, den Kaiserl. Geheim-

p. 548
p. 549
p. 551. 552
p. 552
p. 553

den Rath und übrigen Kaiserlichen Reservatrechte, besonders die eröfneten Reichslehn, die von wegen des Reichs zu schickenden Gesandten, und das Recht, die das Reich angehende Sachen mit andern auswärtigen Machten zu verabhandeln,
p. 556 betreffend. Endlich erläutert er annoch kürzlich den ehemals, sonderlich bekannten Satz, daß der Kaiser im ganzen Reiche so viel vermöge, als ein jeder besonderer Reichsstand in seinem territorio.
p. 558 Nach dieser erscheinet **die zweyte Abhandlung von der Strafe der Reichsacht**, da denn der Verfasser erstlich die verschiedenen Benennungen der Acht, ingleichen deren ehemalige Beschaffenheit, zeiget, und insonderheit weiset, wie nach und nach, die Macht des Kaisers, in Ansehung der Acht durch die Wahl-Capitulationes, je mehr und mehr eingeschränket worden, und was zu diesen Einschränkungen jedesmal Gelegenheit
p. 564 gegeben, nach diesen handelt er erstlich von der Wirkung und Vollstreckung der Reichsacht über-
p. 566 haupt, so denn aber behauptet er, daß es eine zweyfache Reichsacht gebe, und eine jede ihre besondere Wirkung habe.
p. 571 Die dritte und lezte Abhandlung hat die Gestalt oder Form der Regierungs Verfassung des Römischen Reichs überhaupt zum Vorwurf. Alhier werden anfänglich die verschiedenen Meynungen der Publicisten, von der Form der Regierungsart in unsern Römi-
p. 572 schen Reiche angeführet. Der Verfasser theilet sie in vier Classen. In die erstere setzet er die-

diejenigen, welche die Regierung des Römischen Reichs vor eine vollkommene Aristocratie ausgeben. Das Oberhaupt davon ist der, unter den erdichteten Namen des Hypoliti a Lapide, verborgene berühmte Scribent. In der zweyten erscheinen diejenigen, so dem Römischen Reiche die Gestalt einer unumschränkten Monarchie geben, davon der Theodor Reinking der vornehmste seyn soll. Die dritte enthält diejenigen, so aus dem Römischen Reiche eine eingeschränkte Monarchie machen. Die vierte fasset diejenigen in sich, welche eine gemischete Regierungsart und die fünfte so gar eine monströse Regierungs-Verfaßung im Römischen Reiche statuiren. Hierauf machet der Verfasser einige diese Materie erläuternde Anmerkungen, will sich jedoch keinesweges in die Entscheidung einer so kützlichen Frage einlassen. Weiln er aber gar keine Art von einer Monarchischen Regierungsverfassung zu geben, noch dem Kaiser einige Souverainité zugestehen will, sondern dem Reiche, ja den Ständen in corpore alle Majestät nicht undeutlich zuschreibet; so siehet man gar leichte, daß er die Meynung des Hypoliti a Lapide am meisten billiget. Und hiermit endet sich der erste Theil dieses Staatsrechtes.

p. 573

p. 576

p. 577

In dem Zweyten finden wir die Wahl-Capitulation des jetzigen Römischen Kaisers, die güldene Bulle und das Oßnabrückische Friedens-Instrument, und zwar die erstere und das leztere bloß in Französischer, die güldene Bulle aber

in

in der lateinischen Originalsprache nebst der Französischen Uebersetzung. Von diesen allen lässet sich jedoch weiter nichts beybringen, weiln diese Reichsgrund-Gesetze, bereits bekannt genung sind. Desto mehr scheinet hingegen unsere Schuldigkeit zu erfordern, anfangs versprochener maßen, dieses Werk ein wenig genauer zu beleichten und unsere Gedanken davon zu eröffnen. Wir könnten nun freylich gar vieles hierbey erinnern, wir könnten zum Exempel darthun, daß der Verfasser durchgehends weder eine gehörige Gründlichkeit, noch nöthige Ordnung beobachtet, sondern in den meisten Capiteln die Materien, theils nach der bekannten Französischen Leichtsinnigkeit nur obenhin und flüchtig weg, theils durch einander, und wie sie ihm vermuthlich in die Feder geflossen, hingeschrieben, sehr viel nöthige Sachen und ganze Hauptmaterien v. g. die Verbindung von Lothringen Burgund und Italien mit Deutschland, die Lehre von der Succeßion, Apanagiis, Vormundschaften, Testamenten ꝛc. ꝛc. der Reichsstände weggelassen, und dagegen destomehr allotria beygebracht. Wir wollen aber dieses alles, weiln die Wahrheit unseres Anführens mit vielen Exempeln zu bestätigen alzuviel Zeit und Raum erfodern möchte, mit Stillschweigen übergehen, und nur ein wenig, bey der überaus großen Menge von Fehlern und unrichtigen Sätzen stehen bleiben. Wir wollen jedoch auch nicht alle derselben bemerken, denn sonsten möchten verschiedene Bogen dazu kaum zureichend seyn; sondern wir wol-

wollen nur die allermerklichsten, so auch einen Anfänger des Staatsrechtes und der Geschichten, so gleich in die Augen fallen müssen, anzeigen. Sie sind insgesammt im erstern Theil dieses Staatsrechtes enthalten. Also nennet der Verfasser p. 67, den letzten Herzog von Sachsen-Zeitz Moritz Adolph, da er doch jederzeit Moritz Wilhelm geheißen. Auf eben derselben Seite giebt er, als die Hauptursache des 30jährigen Krieges an, daß der Kaiser Ferdinand II, die Protestanten nöthigen wollen, die eingezogenen Kirchengüter wieder heraus zugeben. Wer aber die Geschichte dieses so berühmten Krieges nur ein wenig gelesen, wird gleich gefunden haben, daß selbiger eine Folge sey, der 1618 in Böhmen entstandenen Religionsunruhe, und daß Ferdinandus II, erst 1629, wegen der eingezogenen Kirchengüter, das so beruffene Restitutions-Edict publiciret. Ferner ist ungegründet, daß, nach dem Vorgeben des Verfassers p. 77, die Churfürsten die Kaiserwürde, bey der Wahl Ferdinandi II, um solche in dem Hause Oesterreich nicht erblich zu machen, dem Herzog Maximiliano, von Bayern angetragen, dieser sie aber abgeschlagen hätte, indem sich davon weiter nichts zuverläßiges findet, als daß bey dieser Wahl der unglückliche König von Böhmen und Churfürst von der Pfalz, seine Stimme dem obberührten Maximiliano gegeben. Weiter streitet wider die Geschichte, daß, wie p. 137 behauptet wird, Deutschland dem Pabst Gregorio VII,

zu danken habe, daß es ein Wahlreich sey, indem ja verschiedene Jahrhunderte vor Gregorio VII, und besonders von den Zeiten Arnulphi an, kein Prinz anders, als durch die freye Wahl, auf den deutschen Thron gekommen. Die Kaiserwürde hat das Hauß Oesterreich von 1438 bis 1740 folglich 302 Jahre bekleidet, so die p. 137 angegebene Zahl der 240 weit übersteiget. Nächstdem befragen die Churfürsten, bey der Kaiserwahl, wann sie auf die Chur-Maynzische Anfrage, ihre Stimmen abgeleget, zuletzt diesen Churfürsten, wegen seiner Stimme nicht insgesammt, wie man p. 141 lieset, sondern es ist dieses ein ganz eigenes hohes Vorrecht des Erzmarschalls, als welcher allein, in diesem Fall, Chur-Maynz, wegen seiner Stimme befraget. Ingleichen versprechen die Kaiser in ihren Wahl-Capitulation, heut zu Tage, wie doch p. 146 angegeben wird, nicht mehr die Römisch-Kaiserliche Krone zu suchen, indem man den Kaiser Leopold zuerst in seiner Wahl-Capitulation, Art. 37, von dieser Bemühung befreyet, welche Befreyung auch in den folgenden Wahl-Capitulationen Josephi, Caroli VI. VII und Francisci beybehalten worden. In Ansehung der Kaiserlichen Einkünfte hat der Verfasser p. 147 einen doppelten Fehler begangen, indem er 1) vorgiebt, daß der Kaiser gar keine Einkünfte habe, und daß 2) dahin nicht zu rechnen wären, die freywilligen Geschenke, die ihm NB. nach seiner Wahl einige Reichsstädte und die Reichsritterschaft erlege, sintemaln doch

der Kaiser noch einige Reichssteuren genießet, und die Reichsritterschaft ihre subsidia charitativa den Kaiser nicht so gleich nach der Wahl, und wie der Verfasser anzuzeigen scheinet, nur einmal, sondern öfters bezahlet, endlich auch die verwilligten Römermonate hieher zu rechnen sind. Unrichtig und so gar der Kaiserlichen Wahl-Capitulation Art. 5. §. 3. u. 4. zuwider ist es, wen der Verfasser p 152 u. 153 vorgiebt, daß die Reichs-Pfennigmeister die Reichsanlagen, es durch einige von ihnen dazu geordnete Commissarien von den geistlichen und weltlichen Unterthanen der Reichsstände einheben ließen. Ingleichen kann zwar der Kaiser academische privilegia ertheilen, nicht aber, als Kaiser, wie p. 154 zu befinden, Academien stiften. Und von den Austrägen scheinet der Verfasser gleichfals keinen gar zu deutlichen Begriff gehabt zu haben, wenn er auf eben der Seite, von dem Kaiser saget, daß er das Recht der Austräge, gleich den privilegiis de non appellando & non evocando ertheile. Nach der Meynung des Verfassers p. 156 u. 175 ist 1) der Recurs ad Comitia nur vornämlich in zweyen Fällen gegründet und gültig, nämlich, wenn der Kaiser selbsten, mit einem Reichsstand eine Lehnsstreitigkeit bekommt, und in fiscalischen Sachen, 2) gehören, nach seinem Vorgeben die Lehnsstreitigkeiten der Reichsstände eigentlich vor die Reichskammer, die Stände aber pflegen solche lieber bey dem Kaiser selbsten anzubringen, der sie denn entweder durch den Reichs-Hofrath oder durch besondere

dazu

dazu verordnete Commissarien erörtern lässet. Daß hingegen die Recursus ad Comitia nicht just eben in den angezogenen, sondern in vielen andern Fällen gegründet, und die Lehnssachen gewisser maßen privative vor den Reichs-Hofrath, gehören, ist eine gar bekannte Sache. P. 167 schreibet der Verfasser den Ständen das Recht zu den Kaiser abzusetzen, weiln sie Mitregenten desselben wären, dagegen sich gleichfalls vieles einwenden ließe. Insonderheit verdient fast eine billige Ahndung, daß der Verfasser p 249 und 258 seq. das dritte Reichscollegium, auf den Reichstage, in 8 Bänken nämlich in 2 geistlichen Prälaten, 4 weltlichen Grafen und 2 Städte Bänken darstellet, auch die auf der letztern und folgenden Seiten befindliche Liste, derer diese Bänke ausmachen sollenden Stände darnach eingerichtet, da doch fast jedermänniglich und auch so gar denen im Staatsrecht unerfahrnen, nicht unbekannt, daß die ohnmittelbaren Prälaten des H. R. R. 2, und die dergleichen 4 Gräflichen Collegen, 4 vota curiata in dem Fürsten Rathe oder Collegio haben, und zu diesen gerechnet werden: die Reichsstädte hingegen ein eigenes nämlich das dritte Reichscollegium ausmachen, und in 2 Bänke getheilet werden. Der Kammerrichter hat anjetzo 11733 rthl. 30 X. salarium, und nicht nach p. 293 4400 thl. ein Kammer-Präsident aber 3656 thl. und nicht 1371 thl. nach eben der Seite. Der Reichs-Hofrath weiß von keinem Decano, wie p. 309 angegeben wird. Die

Stän-

Stände contribuiren nichts zu den Besoldungen des Reichs-Hofraths, und die Reichscanzley wird nicht bloß von den Lehngeldern und Sporteln unterhalten, wie man doch p. 323 lieset. Daß nach dem Tode Henrici V, a. 1146 eine Parthie Conradum III, und die andere Lotharium von Sachsen solle gewählet haben, und daß sich Conradus nach Rothweil retiriret, und dieser Ort so denn eine harte Belagerung aushalten müssen, weswegen hernach Conradus, um die Einwohner einigermaßen schadloß zu halten, ein Hofgerichte daselbst angeleget hätte, ist zum theil grundfalsch, zum theil sehr zweiffelhaft. Denn Henricus V ist bereits 1125 verstorben, nach dessen Todte sich Fridericus Herzog von Schwaben Hoffnung zur deutschen Krone gemacht, solche jedoch Herzog Lotharius erlanget, worauf zwar Fridericus allerhand Unruhe erreget, sich aber zum Ziel geleget hat, und Conradus III ist nach Lotharii Tode gewählet worden; ob er aber das besagte Hofgerichte angeleget, stehet noch zu erweisen. P. 372 wird die gefürstete Landgrafschaft Leuchtenberg irrig eine Grafschaft genennet. Nach p. 375 soll der Herzog von Gotha das Haupt der gesammten Ernestinischen Linie seyn, da doch der abwechselnde Senior und nach diesem das Weimarische Haus also kann genennet werden. P. 377 lieset man, daß die Herren Marggrafen zu Brandenburg, Bayreuth und Anspach, das Directorium des Fränkischen Kreises wechselsweise verwalteten, und den Bischof von Bamberg nur als Condirectorem zuließen, je-

dermann weiß aber, daß die Herren Marggrafen eigentlich nur Kreißausschreibende Fürsten, und Bamberg allein desselben Director ist. Von Chur = Cölln wird durchgehends behauptet, daß dieser Churfürst, als Erzbischof, legatus natus sedis apostolicæ sey, nicht aber von Chur-Maynz, wie p. 384 zu lesen. Der Erzbischof Wilhelm von Maynz ist jederzeit ein Sohn Ottonis I, nicht aber nach p. 388, dessen Bruder gewesen. Das Erzstift Maynz besitzet die Stadt und das Gebiete von Duderstadt schon einige Jahrhunderte, hat dahero nicht nöthig, nach p. 390, erst eine bloße Prätension darauf zu formiren. Chur-Trier hat sich 1721 das denen Churfürsten insgesammt, in der güldenen Bulle, verliehene ohnumschränkte privilegium de non appellando erneuern lassen, und bedienet sich auch dessen nunmehro, es ist dahero unrichtig, wenn der Verfasser p. 392 vorgiebt, daß dieser Churfürst solches nur bis auf 500 oder 1000 Goldgülden habe. Der Churfürst von Cölln übet allerdings aus; er auf gewisse Art und Weise, die peinliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Cöllen, ist also nicht, nach des Verfassers Vorgeben p. 395, von aller weltlichen Gerichtsbarkeit daselbst ausgeschlossen. Obgleich alles, was p. 402 und 403 von dem Ursprunge der Böhmischen Chur-Würde, und Erz-Schenkenamte angeführet wird, irrig ist, wie man gar leichte, wenn es die Zeit und Raum gestatten wolte, erweisen könnte; so wollen wir doch der Kürze wegen, nichts bemerken, als daß es grundfalsch

ist,

ist, wenn der Verfasser p. 403 besonders meldet, als habe der Herzog Uladislaus von Böhmen, bey der Krönung Friderici I, das Amt eines Erz-Schenken verwaltet. Bey der 1485 alhier zu Leipzig zwischen dem Churfürsten Ernesto von Sachsen, und seinem Bruder Alberto getroffenen Theilung der väterlichen Erblande, hat jener nicht, nach p. 433 Meißen, sondern den Thüringischen, und Herzog Albertus nicht Thüringen, sondern den Meißnischen Theil bekommen, v. Mülleri Sächsische Annales ad h. a. Nur erwähnten Herzogs Alberti Gemahlin hat niemals anders als Zedena oder Sidonia, und nicht nach p. 434 Zebena geheißen. Das Haus Weimar, und nicht nach p. 436 das Haus Gotha, ist das Stammhaus der Sachsen-Ernestinischen Linie. Conradus M. hat 1127 die Marggrafschaft Meißen, und nicht nach p. 437. a. 1136, wohl aber in diesem Jahre die Marggrafschaft Laußnitz bekommen. Ungegründet ist auch das Vorgeben, als wenn der Kaiser Lotharius II. die beyden Marggrafthümer Laußnitz mit dem Meißnischen incorporiret, da doch damals das Marggrafthum Ober-Laußnitz als eine Marggrafschaft und dem Namen nach nicht vorhanden gewesen, sondern erst einige Jahrhunderte hernach in dieser Gestalt bekannt geworden. Und Lotharius hat nicht einmal die Nieder-Laußnitz, als die eigentliche Marggrafschaft, Meißen einverleibet. Nach p. 443 soll der Landgraf Wilhelm der Einäugige von Thüringen ein Bruder Friderici Bellicosi gewesen seyn, und Eilenburg, Coldiz

und Riesenberg gekauffet haben. Nun wissen wir wohl, daß nur berührter Wilhelm der Einäugige kein Bruder von Friderico Bellicoso, sondern von Friderico Strenuo, Friderici Bellicosi Vater, gewesen, daß er aber die beniemten Oerter gekauffet haben sollte, möchte schwerlich zu erweisen seyn, gleichwie auch, daß Herzog Wilhelm von Sachsen Churfürst Friderici Placidi Bruder das Herzogthum Luxenburg, nach dem Anführen p. 444, wirklich erlanget habe. Desto ungegründeter aber ist, daß der Kaiser Carl V. nach p. 445 denen beyden Churfürsten von Brandenburg und Pfalz, wegen der Erbfolge in den Jülichischen Landen ein so genanntes privilegium habilitationis ertheilet habe. Dem Herzog Wilhelm von Jülich, hat nur gedachter Kaiser wohl dergleichen, in Ansehung seiner Tochter 1546, obgleich ganz ungültiger Weise, ertheilet. Der Churfürst Augustus von Sachsen hat den 2 May 1559 von dem Kaiser Ferdinando I ein ganz unumschränktes privilegium de non appellando über alle Sächsische Lande erlanget. Dahero der Verfasser sehr irret, wenn er p. 451 vorgiebt, daß der Kaiser Sigismundus der Chur-Sachsen 1423. dasselbe zugestanden, und Maxim. I, 1495 confirmiret habe. Wir können uns nicht entsinnen, daß ein Publicist, wie der Verfasser, p. 451 dem Churfürsten zu Sachsen NB. als Marggrafen zu Meißen, das Recht zu nobilitiren zugeschrieben habe. Daß eine Linie der Grafen von Wettin und Landsberg bis 1142 die Mark Brandenburg in Besitz gehabt, wie

der Verfasser p. 454 anzeiget, findet sich sonsten auch nicht. Die pag. ead angeführte Wallfahrt Margr. Woldemari von Brandenburg, die er 1322 oder 23 in das gelobte Land unternommen haben soll, ist gleichfalls noch vielen Zweifelen unterworffen. Otto, Churfürst von Brandenburg aus dem Bayerischen Hause, ist nicht, nach p. 455, 1373, sondern 1379 verstorben, in jenem Jahre aber hat er die Mark dem Kaiser Carolo IV verkauft. Nach pag 456 soll der zwischen dem Kaiser Sigismundo und dem neuen Churfürsten von Brandenburg Friderico, über die Chur und Mark Brandenburg geschloßene Kauf-Contract 1517 gezeichnet seyn, da doch dieser Fridericus bereits 1440 verstorben ist. Die pag. 458 anzutreffende Erzählung von der zwischen Sachsen und Brandenburg errichteten Erbverbrüderung und der Erlangung der neuen Mark enthält verschiedene irrige Umstände, die aber anzuführen, und das Gegentheil davon zu zeigen, alhier, wegen ihrer Weitläuftigkeit, die Zeit und der Raum nicht verstatten will. Preußen ist ferner zu des Kaiser Friderici III Zeiten kein Reichs-Lehn gewesen, wie pag. ead zu lesen. Pag. 471 wird vorgegeben, das Haus Sachsen habe ehedem die eventuale Belehnung auf Ost-Frießland erhalten, solche aber 1516, gegen eine Summe Geldes wieder fahren lassen. Der Verfasser vermenget alhier ganz offenbar die Erb-Statthalterschaft von West-Frießland, mit dem Fürstenthum Ost-Frießland. Denn jene hat der Herzog Albertus

Animosus vor 300000 Meißnische Gulden angenommen, sein Sohn Herzog Georgius Barbatus aber, weil sie ihm mehr gekostet, als eingetragen, vor 200000 oder nach andern nur vor 150000 Rheinische Gulden, den 15 Dec. 1515 Maximiliano I wieder überlassen. Daß das Herzogthum Mecklenburg ehemals ein Brandenburgisches Lehn gewesen, wie p. 478 gemeldet wird, ist ebenfalls ungewiß, gleichwie auch die p. 480 angegebene Brandenburgische Prätension, auf das Herzogthum Hollstein, ungegründet ist. Nicht wie p. 483 stehet, 1654, und nicht Chur-Maynz allein, sondern 1660-1664 haben Maynz und viele andere am Rhein befindliche Reichsstände ihre Beschwerden, wegen des von Pfalz gemißbrauchten Wildfangs-Rechtes, angebracht. Nach p. 484 soll Pfalz der dritte Churfürst seyn, der das unumschränkte privilegium de non appellando habe, und nach p. 487 soll der bekannte Marggraf Azo im IXten Jahrhunderte am Leben gewesen seyn; allein er hat im XIten Jahrhunderte, und zwar noch gegen das Ende desselben gelebet. Die p. 489 anzutreffende verwirrte und unrichtige Nachricht, von den verschiedenen Braunschweigischen Linien, erfordert abermal zu viel Raum, solche gehörig zu zeigen. Nach p. 489 soll der Churfürst von Sachsen sein Recht an das Herzogthum Lauenburg vor 100000 Thl. an das Haus Lüneburg überlassen haben, und nach p. 491 hat der Churfürst von Braunschweig, gleichwie die andern Churfürsten das privilegium de non appellando nur bis 2000 fl. da doch

so

so viel besonders dieses leztere betrift, auch Anfänger in dem Staatsrechte wissen, daß heut zu Tage alle Churfürsten, Cölln ausgenommen, zum wenigsten in ihren Churlanden, und Sachsen und Braunschweig in den gesammten übrigen Landen, dieses privilegium ganz unumschränkt haben und ausüben. Der Bischof von Passau ist kein Suffraganeus von dem Erzbischof von Salzburg mehr, wie man p 493 lieset, sondern stehet, seit 1729 unmittelbar unter dem päbstl. Stuhle. P 504 behauptet der Verfasser, der Bischof von Bamberg habe des privilegium de non appellando auf 400 Thl. Es ist aber dieses kein privilegium, weil unter andern, in dem jüngsten Reichsabschied von 1654 §. 112 verordnet ist, daß überhaupt keine appellationes an die Reichsgerichte mehr ergehen sollen, wenn nicht die Summe des Processes 400 Thl. Capital, und an unablößlichen Zinsen und Nutzungen 16 Thl. übersteiget. Nach p. 513 soll der leztere Herzog von Oesterreich Fridericus Bellicosus, einen Sohn gleiches Namens hinterlassen haben, so hernach mit Herzog Conradino von Schwaben zu Neapoli enthauptet worden. Allein dieser unglückliche Fridericus war ein Sohn Hermanni Marggrafens von Baaden, welchen er mit Gertraud des nur angezogenen Friderici Bellicosi ältern Bruders Henrici III Impii Tochter, erzeuget hatte. Ferner behauptet der Verfasser p 543, der Herzog Friedrich von Würtenberg, der mit dem Kaiser Rudolpho II, 1599 den bekannten und obenangezogenen Vertrag errichtet, sey

der jüngere Sohn Herzogs Ulrici gewesen; allein die Würtenbergische Genealogie weiset, daß er seines Bruders Georgii von Mömpelgard Sohn gewesen, und des nur erwähnten Herzogs Ulrici Enkel Ludovico 1593 in seinen hinterlassenen Landen gleichfals succediret. Es hat auch das Haus Würtenberg das unumschränkte privilegium de non appellando, daher p. 546 solches irrig auf 2000 Rheinische Fl. eingeschränket wird. Ferner ist Würtenberg nicht, nach p. ead. Condirector sondern wirklicher Director im Schwäbischen Kreise. Ingleichen möchte sich, wider des Verfassers p. 551 befindliches Vorgeben, daß alle peinliche Sachen der Reichsstände vor den Reichstag gehörten, verschiedenes mit Grund einwenden lassen. Dem Kaiser ist erlaubet, auch ohne vorhergegangene Einwilligung der Stände, im Namen des Reichs Gesandten zu schicken, dahero der Verfasser irret, wenn er p. 555 dem Kaiser dieses Recht abspricht. Endlich beruhet auch die p. 567 anzutreffende Lehre, von der doppelten Reichsacht, auf keinem sichern Grunde, indem die eine Gattung, die in der Entsetzung der Landesregierung bestehen soll, und die der Verfasser p. 568 mit dem Beyspiel des lezt verstorbenen Herzogs von Mecklenburg bestätigen will, in dem eigentlichen Verstande keine Acht kann genennet werden. Doch dieses alles mag zur Probe genug seyn, dabey wir uns doch noch überdieß hierdurch verbinden, einen jeden, der noch mehr Fehler und ungegründete Sätze aus diesem Staatsrechte zu wissen

ver=

verlanget, noch mit einigen Dutzenden gar balde aufzuwarten.

Indessen gnade GOtt denjenigen, welche aus diesem Staats = Rechte eine rechte Erkenntniß der Deutschen Regierungsverfassung erlernen wollen, oder die darnach unterrichtet werden sollen.

F.

II.

Historia Legum Romanarum

quæ omnes ab origine Romani imperii usque ad tempora Augusti latas leges sistit, & ritus varios antiquos Romanæ reipublicae enucleat edita a *M. Christiano Henr. Housotter*, Soc. Lat. Jen. Socius Honorar. Lipsiæ ap. Christian. Fri. Gesnerum 1751. in 8. auf 16 Bog. (*)

M. H.

Africa semper aliquid monstri gignit. Es ist mir aus Leipzig eine Historia Legum Romanarum zu Gesichte gekommen. Als ein Liebhaber von dergleichen Schriften habe ich sie mit der grösten Begierde gelesen. Weil ich nun

(*) Folgender Brief betrift diese Historiam Legum Romanarum und wir haben für gut befunden ihn ganz einzurücken.

nun bis jetzo noch keine Nachricht in Ihrer unpartheyischen Critik davon angetroffen habe, so nehme ich mir die Freyheit, Ihnen meine Gedanken davon zu eröffnen, mit Bitte, in ihrem Journale der Welt dieselben mitzutheilen, woferne anders mein Urtheil mit dem Ihrigen übereinkömmt. Ich besinne mich zwar, daß Sie in der Vorrede versichert haben, Sie würden dergleicheu Schriften aus ihrem Journale verbannen, die mehr der Vergessenheit, als der Bekanntmachnng werth wären. Und dieß ist vermuthlich die Ursache, warum sie diese Historiam Legum Romanarum nicht angekündiget haben. Allein erlauben Sie mir, daß ich sie an die beyden Verse erinnere die Sie in der Vorrede in der Absicht gebraucht haben, um zu zeigen, daß Sie auch schlechte Bücher, der Welt zum Besten, recensiren würden:

Sæpe etiam steriles incendere profuit agros,
Atque leves stipulas crepitantibus urere flammis.

Es ist in der That nöthig, vielmals von solchen Schriften eine gerechte, und gewissenhafte Nachricht der Welt zu geben, die viele unschuldige Leute durch ihre Irrthümer verführen können, oder doch wenigstens des Geldes nicht werth sind, das man für sie weggeben muß. Mir scheinet ein gegründeter, und verdienter Tadel der Menschenliebe gemäßer zu seyn, als ein unverdientes und unbilliges Lob. Ein solcher Tadel ist zum

Nu=

Nutzen der Wissenschaften, und zum Vortheile unserer Mitbürger, welche wir dadurch warnen. Es können auch die ungeschickten Verfasser vielleicht dahin gebracht werden, daß sie entweder bessere Wege erwählen, oder abgeschreckt werden, Druck und Pappier ferner zu misbrauchen. Nachdem ich nun mein Unternehmen, wie mir deucht, sattsam entschuldiget habe, so komme ich nunmehro auf das Buch selbst. Der Vater dieses Buchs ist Herr M. Christian Heinr. Hausotter, der Lateinischen Societät zu Jena Socius Honorarius, eben der, der seinen Namen durch die zu Leipzig gehaltene Dissertation de suspecta Flori fide in das Buch der Ewigkeit aufgezeichnet findet. So berühmt aber als der Vater ist, so hat es doch unter seinen Großvätern, Aeltervätern, und Vorfahren weit größere Namen aufzuweisen, einen Hofmann, Heineccius, Ant. Augustinus, und andere mehr. Man findet auch an dem Enkel und Urenkel noch unterschiedene Aehnlichkeiten, ob gleich die Hoheit und die Tugend der Voreltern, wie es bey großen Familien zu geschehen pfleget, eine große Abnahme leidet. Das ist die Genealogie. Die Absicht, warum der gelehrte Vater sein liebes Kind auf dem Theater der gelehrten Welt hat auftreten lassen, war diese: Er hat sich der Gottesgelahrheit gewidmet, oder wie er in der Vorrede zu reden beliebet, sacræ cathedræ nomina sua dederat, das ist, im zierlichen Latein der heiligen Catheder seine Schuldener gegeben; Nun wollte er dadurch auch der Rechtsgelahrheit

hülf=

hülfreiche Hand leisten, und die Römischen Gesetze denen der Gottesgelahrheit und schönen Wissenschaften ergebenen bekannt machen. Wiewohl er auch gegen seine Arbeit so gerecht ist, daß er versichert, sie würde auch den Rechtsgelehrten einigen Nutzen verschaffen. Da er ferner sahe, daß die Gesetze ohne Kenntniß der Römischen Alterthümer nicht recht könnten verstanden werden, so wollte er nicht nur die Römischen Gesetze erzählen, sondern auch schwere und sehr dunkele Stellen der alten Schriftsteller, ingleichen die Alterthümer hinlänglich erläutern. Er fand, daß in vielen Commentariis über die Gesetze, verschiedene Gesetze weggelassen, edicta singularia, wie er sie nennet, in die Zahl der Gesetze gesetzet, und viele Dinge verabsäumet worden wären, die doch bey Erklärung der Gesetze hätten aus einander gesetzt werden sollen. Allen diesen Mängeln sollte abgeholffen werden. Daher hat er von dem Ursprung der Stadt Rom, de rerum successu, wie er sagt, von der Gewohnheit Gesetze vorzutragen und zu verordnen, von dem Dictator, Consulat, Interrege, Decemviris, Prätor, Proconsul, Aedile, Censor, Tribuno plebis denen Vestalischen Jungfrauen, Fecialibus, Triumphen u. s. f. gehandelt.

Er hat das ganze Werk in vier Hauptstücke abgetheilet. Im ersten wird von denen Gesetzen geredet, die zum Anfange der Römischen Republik von den Königen gemacht worden sind; im andern von denen Gesetzen, die nach Abschaffung der

köni-

königlichen Gewalt, bis auf die zwölf Tafeln gegeben worden, wo zugleich die heut zu Tage noch übrig gebliebenen Stücke der zwölf Tafeln, nebst einer Wortauslegung, beygefügt sind; im dritten von denen folgenden Gesetzen bis auf Augustum; und endlich im vierten, von denen andern Gesetzen, von denen man nicht gewiß weis, von wem, und zu welcher Zeit, sie gemacht worden sind. Das ist die Eintheilung. Weil ich aber verlange, daß meine Gedanken eingerückt werden sollen, so muß ich von der innern Beschaffenheit etwas genauer reden, ut non nævo vno, sed toto quasi corpore auctorem cognoscant, wie Cicero sagt. Am besten aber werde ich thun, wenn ich die nævos oder Malflecken vor Augen lege, weil man den ganzen Körper daran erkennen kann. Es hat der Herr Magister versprochen, nach der Zeit-Ordnung die Gesetze darzustellen; ich habe sie aber öfters sehr vermißet, da ich gefunden habe, daß an unterschiedenen Orten die Gesetze, so um ein Jahrhundert später waren, zu frühzeitig vorgetragen werden. Es werden auch allerhand Vorschläge unter den Gesetzen gefunden, die niemalen zu Stande gekommen als p. 137. Lex Rulli p. 144. Lex Merelli. Die Gesetze der zwölf Tafeln sind nach dem Funccio vorgestellet; ohngeachtet der Verfasser nicht meldet, welchem Herausgeber er gefolget sey; welches doch nöthig war. Die interpretatio verbalis aber ist nicht selten unrichtig, und, an vielen Orten so beschaffen, daß wer die Worte der zwölf Tafeln selbst nicht verstehet, sie aus dieser

Er-

Erklärung gewiß nicht verstehen wird. Die Schreibart des Herrn Socii ist nicht so zierlich, und regelmäßig, daß wir sie jemanden zum Muster anrathen wollten, ausgenommen, wo es nicht seine eigene Worte sind. Es sind bey denen Gesetzen diejenigen Schriften größtentheils nicht angeführet, wo dieselben Gesetze mit Fleiß und ex professo erkläret worden sind, ja auch die Haupt Commentarii sind nicht angezogen, deren sich der Verfasser gebraucht hat. Vieleicht erräth man die Ursache davon ohne große Mühe. Ich werde bey Gelegenheit einige Exempel davon anführen. Dieses wird von dem ganzen Körper genug seyn; nun will ich einzelne Theile davon betrachten.

Zu erweisen, daß Pomponii Worte ab initio sub Romulo sine lege certa, sine jure certo Romanos egisse, von dem geschriebenen Rechte erklärt werden müssen, wird eine Stelle des Dionysii von Halicarnaß, X. p. 627. angeführet: da doch diese Stelle von den Zeiten nach der Verbannung der königlichen Familie redet. Herr Hausotter hat aber Bedenken getragen, etwas anders zu sagen, als was er in diesem Stücke bey dem Heineccius fand. Er hatte zu viel Ehrfurcht gegen denselben, als daß er von ihm abweichen sollte. Kurz darauf werden die Rechtsgelehrten etwas finden, daß sie sich merken können. Es ist nämlich ein Unterscheid unter dem Jure Civili und Romano. Denn so sagt der Herr Socius: Di-

P. 3

versae igitur legis definitiones sunt alia est secundum *jus Civile*, alia secundum *jus Romanum*. Eine neue Entdeckung! Aber man lese nur weiter. Secundum *jus Civile* est lex norma actiones suas secundum instituta et edicta principis instituendi. Secundum *jus Romanum* est lex norma, quam populus Romanus, Senatorio magistratu rogante, constituit. Ich bedaure aber nur, daß ich bis diese Stunde noch nicht habe ausfündig machen können, was Herr Hausotter mit dem Jure Civili für einen Begriff verbindet. Wenn er nur noch die Wohlthat hinzugethan und sich mit ein paar Worten erkläret hätte. Ich könnte zwar wider diese Definitiones, und den Unterschied selbst, etwas einwenden. Aber ich will wegen der Neuigkeit dankbar seyn. Unter den Gesetzen Servii Tullii wird dieses mit angeführt, de civibus ob aes alienum in vincula non ducendis, das er doch nur nach dem Berichte des Dionysius willens gewesen, zu verordnen, wenn ihm nicht der Tod zuvorgekommen wäre. P. 16. zeigt er, es wären zu der Zeit, da der erste Dictator ernennet worden, von dieser höchsten, und unumschränkten Würde neue Gesetze gemacht worden, die er nach dem Sinne der alten Schriftsteller, aus einer Muthmaßung folgendergestalt angiebt: Ut dictator creandus semper sit vir consularis, et ut dictator, quando duellum gravius, discordiaeque civium poscerent, crearetur: wobey Liv. II, 18. Cic. de Legg. III, 3. angeführt werden. Der Herr Magister

giſter wird mir aber vergeben, wenn ich dafür halte, daß dieſes Geſetze hätte etwas anders abgefaſſet werden ſollen: Livius ſagt: Conſulares legere; ita lex jubebat de dictatore creando lata. P. 17. giebt er den Unterſchied an unter legem ferre, und promulgare. Promulgare, ſagt der gelehrte Herr Socius, iſt in dieſen Zeiten, wenn das Geſetz auf einer Tafel geſchrieben dem Volke zur Durchſicht, und Unterſuchung ausgeſtellet wird; ferre aber, wenn das Geſetz, nachdem es von dem Volke gebilliget worden, an einem öffentlichen Orte angeſchlagen, und als ein Geſetz angeordnet wird. Solche Anmerkungen machen nur die, welche die Autores recht geleſen haben! Ich glaube dieſe Beobachtung und Anmerkung, wird noch in keinem Theſauro Latinae Linguæ ſtehen. Man mag ſie alſo künftig von dem berühmten Socio der Lateiniſchen Geſellſchaft zu Jena Herr M. Hausottern entlehnen, und hineinbringen. Ich übergehe die Legem Ateriam Tarpeiam p. 22. bey welcher er vermuthlich aus allzugroßer Liebe für die vulgatam des Dionyſii von Halicarnaß die höchſte Strafe auf duos boves et triginta oves ſetzet. Denn unbekannt konnte ihm aus dem Heineccio nicht ſeyn, daß man gemuthmaßet habe, es müſſe bey dem Dionyſio heißen: δύο προβατα και τριάκοντα βόας es konnte ihm auch des Koolii Tractat davon nicht unwiſſend ſeyn, den Heineccius anziehet. P. 55. wird von ihm L. Pinarius tribunus milit. Conſulari poteſtate zum Verfaſſer

faſſer des Legis de ambitu gemacht, die im Jahr 323. von E.R. verordnet worden: Ne cui album in veſtimentum addere petitionis cauſa liceret. Aus Liv. IV. 25. den Herr Hausotter anführt, erhellet aber ganz ſonnenklar, daß nicht Pinarius ein damaliger tribunus mil. conſulari poteſtate, ſondern die tribuni plebis dieſes Geſetz in Vorſchlag gebracht haben. Dem ohngeachtet aber will ich den Herrn Magiſter nicht tadeln. Hat es denn Heineccius anders? P. 57. ſezt er die Verordnung von Erwählung zweyer Aedilium Curulium ex patriciis ein Jahr eher, als die Leges de altero Conſule plebeio und de praetore urbano. Ohngeachtet nun Livius ausdrüklich ſagt, daß alle dieſe Einrichtungen in eben demſelben Jahre, ja das Geſetz de altero Conſule plebeio noch etwas eher, als das andere, gemacht worden, ſo muß doch Herr Hausotter wohl ſeine Urſachen gehabt haben, warum er von der Nachricht des Livii hat abgehen wollen. P. 74. ſagt der Herr Autor, es wären im Anfange, nur zween Tribuni plebis geweſen, und citirt deswegen Cic. de Leg. I, 1. Hierauf fährt er fort: Sequenti vero tempore, cum populus in quinque curias dividerentur, ex unaquaque unus tribunus electus eſt. Dion. Halic. Lib. VI, p. 410. Quamquam Aſconius in Cic. p. 138. putat, duos tantum fuiſſe ordinarios, qui alios comites ſibi delegiſſent. Tandem vel decem tribuni ſunt electi; qui mos ad eorum abrogationem usquepermanſit. Liv. III, 30. In dieſer Stelle bewundere ich des Herrn

Magisters Scharfsinnigkeit. Denn da Liv. II, 33. sagt, es wären von dem Volke auf dem Sacro monte nur zween Tribuni erwählet worden, und diese hätten sich noch drey andere zugesellet; so weiß er die Ursache davon mit vieler Einsicht aus der Verfassung der Republik zu ergründen. Er sagt, nachdem das Volk in fünf Curias eingetheilt worden, so hätte man aus jedweden einen tribunum genommen. Belle, lepide, σοφῶς! Wer hat wohl jemals geglaubt, daß das Röm. Volk in fünf Curias eingetheilet gewesen. Alle alte Scribenten sagen, daß Romulus schon dreyßig Curias gemacht habe. Man muß aber die Nachricht des Herrn Hausotters ohnstreitig allem andern Berichte vorziehen. Denn seine große Wissenschaft in der Staatsverfassung der Römischen Republik läst vermuthen, daß er seine Meinung darauf gebauet habe. Ferner wünsche ich ihm Glück zum Besitze der MSS. dem Ciceronianischen Bücher de legibus, und des Asconius über den Cicero. Ob er gleich nicht ausdrüklich gestehet, daß er dergleichen Schätze habe, so ist es doch aus seiner Citation zu schließen. Denn erstlich führt er Cic. de leg. I, 1. an, daraus zu erweisen: daß im Anfange nur zween Tribuni pleb. gewesen: in allen Editionen aber steht nicht nur I, 1. sondern auch in allen drey Büchern, nicht ein Wort davon. Aus dem Asconio aber führt er an, als wenn dieser sagte: duos tantum fuisse ordinarios qui alios sibi comites delegissent: wovon in allen Stellen des bisher edirten Asconii nichts zu

fin-

finden ist. Da ich nun gezeigt habe, in wie ferne Herr Hausotter andere und neue Nachrichten von den tribunis plebis hat; so muß ich doch kürzlich dasjenige berühren, was Livius und andere alte Schriftsteller davon sagen. Meine Absicht ist, daß man durch Vergleichung und gegen einander Haltung derselben schließen soll, welches am glaubwürdigsten sey. **Livius II, 33.** erzählet, zuerst wären auf dem Monte Sacro nur zween tribuni plebis erwählet worden, diese aber hätten sich noch drey andere zu Collegen ausgelesen. Sechs und dreyßig Jahr hernach sind ihrer zehen erwählet worden, zween aus jedweder Classe wie Liv. III, 30. meldet. Die Tribuni sind erst in Comitiis Curiatis nachgehends aber in Comitiis tributis erwählt worden. Liv. II, 56. P. 77. sagt der Herr Verfasser von den tribunis, Cogebantur Romae semper manere *quamdiu scilicet durabat imperium.* Aus diesen Worten sollte man schließen, er wollte denen tribunis ein imperium zuschreiben, welches, wie bekannt, wieder alle Antiquität ist; Da man nicht einmal hat zugestehen wollen, daß sie Magistratus wären. Allein so unwissend, und so ungeschickt ist mein Herr Verfasser nicht. Denn p. 79. zeigt er, daß dieses denen Tribunis nicht zukomme. Ich kann es also für nichts anders ansehen, als für eine Zierlichkeit in dem Lateine. P. 85. wird unter denen Formeln, welche der Consul brauchte die Senatores zu beabschieden; auch diese beygebracht: Si vobisvidetur, discedite,

Quirites: woraus ich muthmaße, daß der Senat auch mit dem Namen Quirites angeredet worden: woran ich sonsten zweifeln würde, weil ich gelernet habe, daß das ganze Volk also genennet worden; wenn mir das Ansehen des berühmten Herrn Hausotters nicht im Wege stünde. P. 86. wo die insignia Consulum erzählet werden, worunter die Sella Curulis allerdings ist, hat mich der Herr Magister wiederum etwas gelehret, das ich nicht gewust habe, und ich statte ihm hiermit dafür den verbundensten Dank ab. Er sagt nämlich Vehebantur quidem hac sella (curuli) Senatores. Ich will jedwedem rathen, daß er dieses merke, weil man es sonsten nirgends, auch nicht einmal bey den alten Lateinischen Autoren, antrift. Eben dieses muß ich auch sagen, von der toga picta, und tunica palmata. Denn diese zählet der Herr Verfasser recht gelehrt p. 87. unter die ordentlichen insignia Consulum. Sonsten lehret man in den Alterthümern, daß diese zwey Kleider nicht ordentlicher Weise von den Consuln, sondern nur von denen getragen worden, welche, in Triumphen einzogen.

Quæ juvenes didicere, Senes sic dediscenda fatentur!

P. 89. redet der gelehrte Herr Verfasser von der Lege Voconia; deren erstere Verordnung er folgendergestalt ausdrücket: Ut femina heres instituui haud posset, nisi in certa bonorum parte. Aber bey dem Cic. Verr. I, 41. heißt es also: qui post A. Postumium & Q. Fulvium Censo-

res

res cenſus erit, mulierem vel virginem heredem ne facito: und aus dem Dion. Caſſ. ſieht man, daß es erlaubet geweſen iſt, einem Frauenzimmer im Teſtamente höchſtens hundert tauſend Seſterrios zu vermachen. Von eben dieſem Geſetze ſagt ferner Herr Hausotter: At enim ea lex propter opulentiam civium eſt abrogata Cic. de fin. II, 17. Gell. VII, 13. XVII, 5. Ich habe aber doch in dieſen Stellen nicht finden können, daß dieſes Geſetz abgeſchaft worden ſey; ſo viel weis ich, daß es nach und nach ſo weit gekommen iſt, daß man ſich nicht mehr darnach richtete. Es müßte denn ſeyn, daß abrogare legem, und exoleſcere einerley wäre. Auf eben dieſer, und folgenden Seite, findet man den Beweiß davon, was ich oben geſagt habe, daß nämlich Herr Hausotter zuweilen in der That ſehr zierlich ſchreibt. Denn von der Gewohnheit Servare de coelo bedient er ſich folgender Worte: Nam in comitiis magiſtratibus creandis non licuit ſervare de coelo, niſi quis antea oſtenderit, ſe ſervaturum, ut conſtat e Philipp. ſecunda. Porro ſervare de coelo non ad omne auſpiciorum genus pertinuit, ſed ad unum certum. Jove fulgente non poterant fieri comitia. Hinc ſervare de coelo eſt, contemplari coelum, ſi qua parte fulgur exiſtat aut tonitru. Und ſo geht es fort bey nahe die ganze 90. Seite. Allein es iſt nicht zu verwundern, daß dem Herrn Magiſter eben die Worte in die Feder gefloſſen ſind, deren ſich der Herr Profeſſor Erneſti im Clave Cic. Ind. Legg. Lege Aelia

bedienet; da er diesen vor Augen hatte, da er schrieb. So ist es ihm auch p. 105. bey der lege Apuleia, und p. 120. p. 123. de legationibus liberis ergangen; ohngeachtet er den Herrn Professor Ernesti zu citiren vergessen hat. P. 92. wird eine Lex agraria, die der L. Flavius ein trib. pl. in dem Consulat. L. Africani und Q. Metelli a. 593 gemacht habe, angeführt. Er schreibt davon also: Quid vero ea cautum sit ex Ciceronis epistola ad Atticum, I, 19. cognosci optime potest: quando inquientis, agraria lex a Flavio tribuno pl. vehementer agitabatur, auctore Pompejo, quæ nihil populare habebat praeter auctorem. Ex hac ego lege, secunda concionis voluntate, omnia tollebam, quæ ad privatorum incommodum pertinebant &c. Bey dieser Stelle werden die critischen Leser, vieleicht auch Sie, M. H. H. auf den Herrn M. Hausottern erschrecklich herfahren; Sie werden dieses für einen sehr groben Fehler ausgeben, daß er diese Legem agrariam, und zugleich die beyden Consules L. Afranium, welcher Africanus hier genennet wird, und Q. Metellum, ingleichen den Pompejus und Cicero ein ganzes Jahrhundert zu frühzeitig in der Republik erscheinen läßet. Allein erlauben Sie mir, daß ich dem Herrn Magister hier das Wort rede, und ihn zu entschuldigen suche. Das leichteste wäre zu sagen, daß in der Jahrzahl ein Druckfehler eingeschlichen sey. Allein ich mag mich dieser Entschuldigung nicht bedienen. Denn ich sehe, daß diese Lex agravia unter den Gesetzen

des

des sechsten Jahrhunderts stehet; und daß erstlich darauf viele Gesetze des siebenten Jahrhunderts folgen; und also möchte ich dadurch nicht allzuviel ausrichten. Ich muß es also auf eine andere Art versuchen. Kann nicht Herr Hausotter über einen Autor gekommen seyn, da die Jahrzahl verdrukt und an statt 693. 593. gesezt war? Da er nun dieses abgeschrieben hat, so ist ja der Fehler nicht ihm anzurechnen, sondern dem Buchdrucker des Buches, aus welchem er geschöpft hat; zumal da ihm nicht einfiel, daß an den Pompeius und Cicero A. 593. noch nicht gedacht worden. Und wie bald kann man sich nicht um so eine Kleinigkeit, als hundert Jahre sind, verrechnen?

P. 96. wird Lex Junia angeführt; qua praeter aestimationem litis etiam exilium damnatis irrogabatur. Dieses ist der Innhalt, den ihr der Herr Verfasser zuschreibt. Ich setze ihn um deswillen daher, daß sich jedermann daran üben soll, heraus zu bringen, wovon eigentlich dieses Gesetz gehandelt habe. P. 100. bemüht sich der Herr Verfasser, die Verordnungen der legis Mamiliae de finibus agrorum aus einander zu setzen: es fehlen aber einige capita, die er vergessen, oder nicht gewust hat. P. 109. wird Lex Plautia, de vi & vi surreptis non usucapiendis ut & de iudiciis, angeführet. Wenn es meine Absicht wäre, mich mit dem Herrn Magister in einen Streit einzulassen, so sollte mir es nicht schwer werden, zu behaupten, erstlich, daß zwo unterschiedene leges Plotiae, eine de vi, und die andere de judiciis gewe-

sen, und daß es heißen müsse, de vi & vi possessis non usucapiendis. Allein ich habe zu eilen, um noch einige Dinge zu berühren, welche merkwürdiger sind.

P. 129. erscheint der Herr Magister als ein großer Politicus, und Staatsmann. Er giebt eine sehr gründliche Ursache an, warum bey den Römern erstlich nach geendigtem und niederlegtem Consulat, oder Charge, die Verwaltung der Provinzen aufgetragen worden sey. Nämlich er behauptet, dieses sey um deswillen geschehen, damit diese in den Provinzen sich wiederum bereichern, und also dasjenige wieder ersetzen könnten, was sie in jenen Aemtern aufgewendet hätten. Sollte man nicht denken, man hörte einen Römischen Senatorem von Staats-Affairen reden, wenn man dieses lieset? Wer weiß wohl die heimlichen und politischen Ursachen der Römischen Verfassung besser anzugeben, als Herr Magister Hausotter? Diejenigen also, die geglaubet haben, oder aus einer unglüklichen Unwissenheit vielleicht noch glauben, daß um deswillen die leges repetundarum gemacht worden wären, um den Magistratibus provincialibus, einen Damm entgegen zu setzen, und ihre Ungerechtigkeit, und ihren Geitz zurück zu halten; diese sage ich, mögen sehen, wie sie dieses zusammen reimen. P. 159. redet er von der Anordnung des Praetoris Urbani, und Aedilis Curulis, und giebt zur Ursache, bey dem Prätor, an, weil die Consules wegen der vielen Kriege immer außer Rom, und also nicht im Stande gewesen,

wesen, die Jurisdiction zu verwalten. Da ich sonsten gefunden habe, daß Herr Hausotter ein großer Politicus immer die politischen Ursachen zu ergründen weiß, so habe ich mich gewundert, daß er hier den Prätext der Patriciorum für die wahre Ursache angegeben hat, welche man bey dem Liv. VI, fin. findet. Es scheinet also, als wenn er hierinnen mit dem Livio nicht zufrieden gewesen seyn müsse; welches mir um so viel wahrscheinlicher vorkömmt, weil ich finde, daß ihm nach seiner Scharfsinnigkeit die Nachrichten der alten Autoren immer verdächtig sind. Ich berufe mich auf die bekannte Dissertation de suspecta Flori fide. Es giebt eine Art historischer Dväcker, welche in historischen Sachen, ausser den geschriebenen Nachrichten, noch einige ungeschriebene durch Inspiration zu erhalten pflegen, welche bey diesen Leuten mehr gelten, als die andern Nachrichten. Von dieser hohen Gattung ist Herr Hausotter.

P. 184. lernet man, eine neue Antiquität, daß die, welche aus der Sclaverey freygelassen wurden, mit einem güldenen Ringe beschenkt worden; und daß also ein goldener Ring, ein Kennzeichen der Freyheit gewesen sey. Sonst glaubt man insgemein, daß die güldenen Ringe nur für die Equites gehöret haben, und deren ihr Kennzeichen gewesen. P. 198. wird die Lex Glicia, de querela inofficiosi testamenti, die Cuiaz zuerst an das Licht gebracht, von den neuern Rechtsgelehrten aber, nach dem Gesetze Romuli, als eine monströse Geburt, vorlängst aus dem Wege geräu-

met worden, gleichsam wiedergebohren. Ob man aber jetzo nicht eben so viel Ursache haben sollte, nach dieser Wiedergeburt sie für ein Monstrum zu halten, mögen die Rechtsgelehrten untersuchen.

Dieses sind die merkwürdigsten Dinge in dieser Historia Legum Romanarum, wovon ich Ihnen, H. H. versprochen habe, meine Gedanken zu eröfnen. Ich werde mich freuen, wenn ich damit Ihren Beyfall erhalte. Dieses werde ich daran erkennen, wenn ich diese meine Gedanken in Ihrer beliebten unpartheyischen Critik gedrukt erblicken werde. Uebrigens bitte ich Sie im Namen aller rechtschaffenen Verehrer der wahren und gründlichen Jurisprudenz fortzufahren, freymüthig, und offenherzig zu urtheilen. Ich verspreche Ihnen den Beyfall der Gelehrten. An dem Beyfalle, oder Misfallen der Ungelehrten muß Ihnen nichts liegen. Ich versichere Sie, daß Niemand größere Hochachtung gegen Sie, und Ihre Arbeit hat, als ich. Ich bin mit der größten Ergebenheit, Zeit lebens,

M. H.

R * * * Ihr

am 16 April gehorsamster Diener

1751 R.

Wir haben, unsern geneigten Lesern zu gefallen den ganzen Brief hier eingerückt, und hoffen wegen der darinn erwiesenen Gründlichkeit keinen geringen Dank zu verdienen. Wir sehen uns aber verpflichtet vor allen Dingen den gelehrten Herrn Verfasser dafür den verbundensten Dank abzu-

abzustatten. Wir versichern aufrichtig, daß wir diesen Brief für eine Zierde unserer Blätter ansehen, und bitten so wohl ihn, als andere geneigte Gönner, uns fernerhin mit dergleichen gelehrten Zuschriften und Beurtheilungen zu beehren und zu beschenken. Es wird von uns alle Mühe angewendet werden, daß wir unsere Dankbarkeit zu erkennen geben; damit sie sehen mögen, ihre Gewogenheit werde nicht an unwürdige Leute verwendet.

III.

Diplomata Protectoria intelligi salua jurisdictione Ordinaria, cum Legum imperii fundamentalium, tum actorum publicorum fide, præsertim vero authentica Augustissimorum, Cæsarum interpretatione, firmat *Ernestus Mortinus Chladenius* D. Juris feudalis Professor Publ. Curiæ provincialis & Facultatis, Juridicæ Assessor. Vitembergæ literis Schlomachianis 1750 in 4. auf 13 Bogen.

Herr D. Chladenius hat sich bereits durch unterschiedene wohl gerathene Schriften der gelehrten Welt bekannt gemacht. Es weiß also jedermann, was er sich von seiner Feder zu versprechen hat. Wir brauchen daher nicht diesen gelehrten und gründlichen Tractat anzupreisen. Wiewohl auch dieses um deswillen unnöthig ist,

weil

weil man durch eine kurze Erzählung des Innhalts ſattſam von der vorzüglichen Gründlichkeit deſſelben überzeuget werden muß. Wir müſſen aber, vermöge unſerer Gewohnheit, und Einrichtung, den Innhalt davon unſern Leſern mittheilen.

p. 1 Die Kaiſer ſind Väter, Erhalter und Beſchützer des Reichs. Sie ertheilen dem Reiche ihren
p. 9 Schutz vermöge der Reichs-Grundgeſetze. Dieſer Schutz aber iſt zweyerley. Es iſt entweder der **allgemeine** und wird dem ganzen Reiche, allen Ständen und Unterthanen des Reichs, geleiſtet; oder es iſt der **ſonderbare** Schutz, da der Kaiſer jemanden durch ein beſonder Privilegium in ſeinen Schutz und Schirm nimmt. Dieſes Recht des beſondern Schutzes gehört unter dem Vorbehalt des Kaiſers. Dergleichen Privilegia heißen Schutzbriefe, protectoria. Es ſind aber aus dieſen Schutzbriefen im deutſchen Reiche viele Misbräuche entſtanden; wie man aus dem Erfolg der Brabantiſchen Bulle Kaiſers Carl IV ſehen kann, davon der Herr Verfaſſer zu anderer Zeit gehandelt hat. Es iſt dem Römiſchen Reiche ſehr viel daran gelegen, daß dergleichen Misbräuche abgeſchaft werden; und es haben daher viele Kaiſer durch ihre Reſcripte und Decrete ſattſam zu erkennen gegeben, daß die Abſicht der Schutzbriefe keinesweges ſey, der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Unterwürffigkeit einigen Abbruch zu thun. Denn dieſes iſt hauptſächlich der Misbrauch, daß viele von denen, welchen der Kaiſer

ser Schutzbriefe ertheilet, geglaubet haben, sie wären dadurch von der ordentlichen Gerichtsbarkeit losgezählet worden. Damit nun die wahren Folgen p. 12
und Wirkungen solcher Schutzbriefe recht bestimmet werden können, muß man vor allen Dingen die Gränzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und des besondern Schutzes, feste setzen. Jene, wenn sie über Unterthanen ausgeübt wird, begreift zwar zugleich auch die Schutzgerechtigkeit mit. Dieser aber ertheilet dem Schutzherrn über den Schutzverwandten nicht auch zugleich die Gerichtsbarkeit, sondern nur das Recht den Clienten zu vertheidigen, und zu beschützen; doch dergestalt, daß der ordentlichen Obrigkeit, Gerichtsbarkeit, und Landeshoheit, dadurch kein Eintrag geschieht. Es kann also jemand einen andern zum Schutzherrn, einen andern zum Landesherrn haben. Von jenem fodert er als Cliente Schutz und Vertheidigung. Diesem aber leistet er als Unterthan Gehorsam. Daraus fließet also die Regel: Wenn jemand in besondern Schutz genommen worden, so muß das deswegen ertheilte Privilegium oder Diploma so verstanden werden, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit unbeschädigt bleibt. Diese Regel ist zwar von verschiedenen Rechtsgelehrten angegeben worden. Man hat sie aber fälschlich aus dem Römischen und Canonischen Rechte erwiesen, welches, wie der Herr Verfasser zeigt, sich auf den deutschen Staat gar nicht anwenden lässet. Bessere Quellen hat der Herr Verfasser aufgesucht, nämlich die Reichsgesetze, öffentliche

liche Urkunden, und Kaiserliche Diplomata. Bes-
serer Deutlichkeit wegen, um alle Verwirrung zu
vermeiden, muß man verschiedene Gattungen des
besondern Schutzes wohl von einander absondern.

p. 15 Nämlich einen andern Schutz ertheilt ein aus-
wärtiger Prinz, der nicht unter die Reichsfürsten
gehöret, denen mittelbaren oder unmittelbaren
Reichsverwandten; Einen andern verleihet ein
Reichsfürst, durch ein besonderes Privilegium sei-
nen Unterthanen; oder unmittelbaren Reichsun-
terthanen; oder eines nahen Reichsfürsten oder
Standes Unterthanen; einen andern aber geste-
het endlich der Kaiser einem Fürsten oder einer
Provinz, die des Reichs Gerichtsbarkeit nicht er-
kennen, oder unmittelbaren Reichsgliedern, oder

p. 16 endlich mittelbaren Landsaßen. Was nun die er-
ste Gattung anbetrift, da ein fremder und aus-
wärtiger Prinz Reichsgliedern oder Unterthanen
besondern Schutz ertheilet, so ist diese Gattung in
den Reichsgesetzen allemal als eine verhaßte und
dem Reiche schädliche Sache angesehen worden.
Welches insbesondere aus der neuesten Wahlca-
pitulation sehr deutlich erhellet Art. XXVII §. 1. 2.
Man findet auch viele Exempel, daß die Kaiser
dergleichen Schutz von auswärtigen Prinzen, als
eine schädliche Sache der Strafe würdig geschä-
tzet haben. Friedrich III. hat dergleichen Schutz
hart verboten, da Philipp Herzog von Burgund
sich der Frießländischen Häuptlinge angenommen
hatte. Eben dieses that auch Carl V, da sich
einige Reichsfürsten in des Königs von Frank-

reich

reich Heinrichs II. Schutz begeben hatten. Anderer Exempel zu geschweigen, die der Herr Verfasser anführet. Wenigstens haben die Kaiser allemal verordnet, daß dergleichen Schutz der Gerichtsbarkeit und Hoheit des Reichs keinen Eintrag thun solle, und viele auswärtige Fürsten haben dieses in ihren Schutzbriefen erkannt, daß dadurch denen Rechten des deutschen Reichs nicht geschadet werden solle; welches der Herr Verfasser abermals durch Beyspiele beweiset. Die p. 26
andere Gattung wird der **Territorial-Schutz** genennt; wenn nämlich der Landesherr diesen Schutz allen und jeden seiner Unterthanen angedeyhen läßet. Es kann aber auch ein Landesherr im Deutschen Reiche einen oder mehrere seiner Unterthanen wegen ihrer Verdienste, oder besonderer Ursachen halber, in einen besondern Schutz nehmen; und alsdenn werden diese **Schutz und Schirm verwandte Unterthanen**, der Landesfürst aber **Landes- und Schutzfürst** genennet. Und der Fürst hat nunmehro zwo Pflichten auf sich, nämlich erstlich als Landesherr, und zum andern als Schutzherr. Ueber die Wirkung eines solchen Schutzes ist in diesem Jahrhunderte zwischen dem Stifte Bamberg, und dem Marggrafen von Brandenburg Onolzbach weitläuftig gestritten worden. Der Marggraf eignete sich über Fürth sowohl die Landeshoheit, als auch die Schutzgerechtigkeit zu. Beydes wiederstritte das Stift, dessen Zinßleute die Einwohner zu Fürth sind. Diesen besondern Schutz haben öfters die

Lan-

Landesfürsten denen in ihrem Territorio gelegenen Stiftern versprochen und ertheilet. Ein Exempel davon ist das Stift Naumburg und Zeiz, dem Henricus illustris den besondern Schutz ertheilet hat. Bey den Wirkungen dieses Schutzes muß man, wie bey den andern Gattungen, anmerken, daß dadurch die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht soll gekränkt werden, die der Schutzherr vermöge der Landeshoheit darüber gehabt hat.

P. 31 Die dritte Gattung, da ein Reichsfürst andern unmittelbaren Reichsgliedern besondern Schutz leistet, ist auf diese Art anzusehen, daß des Reichs Hoheit und Gerichtsbarkeit keinen Schaden leidet. Es erhellet dieses aus vielen Urkunden, darinnen der Kaiser einigen Reichsfürsten dergleichen Schutzgerechtigkeit übertragen, oder die Reichsfürsten von freyen Stücken übernommen haben. Kaiser Friedrich III. hat dem Diploma, darinnen er dem Marggrafen von Baden den Schutz über die Stadt Eslingen aufgetragen, ausdrüklich diese Clausel angehängt: **Doch in allweg Uns und dem Heil. Reich an unser Obrigkeit, und Gewaltsame unvergreiflich und unschädlich.** Insonderheit wird dieses auch in dem Diploma Kaisers Carl V. ausdrücklich mit vielen Worten vorbehalten, das dem Bischof zu Lüttich A. 1521. ertheilet worden ist.

P. 36 Wenn ein Reichsstand eines andern Reichsstandes Unterthanen in seinen besondern Schutz nimmt, so wird dieses zwar durch die Reichsgesetze gebilliget, aber doch gleichfalls dergestalt, daß

dadurch

dadurch die Schutzverwandte ihrer ordentlichen Landes-Obrigkeit nicht entzogen, oder diese dadurch beeinträchtiget werden soll; woferne nicht etwa Verträge, Herkommen, Verjährung, oder dergleichen dem Schutzherrn einige Gerichtsbarkeit erworben haben. Dergleichen Schutzgerechtigkeit üben die Herzoge von Braunschweig über die Stadt Hörer, Helmstädt, u. a. aus. p. 42

Der besondere Schutz, den die Kaiser vermöge ihrer Vorbehalte durch besondere Diplomata ertheilen, hat hauptsächlich dieses zum Endzwecke: daß die Schutzverwandten von aller unrechtmäßigen Gewalt sicher gestellet werden sollen; wiewohl man Exempel findet, daß die Kaiser, bey dergleichen besonderm Schutze, keine andere Absicht gehabt haben, als solchen Leuten, die sich um sie oder um das H. R. R. besonders verdient gemacht, oder andere Vorzüge besessen, eine besondere Gnade und Privilegium zu ertheilen. Dergleichen Exempel sind die Schutzbriefe, welche Kaiser Carl V. dem Stift Hildesheim, Rudolph II. Carl Matthiä Wehnern, einem Rechtsgelehrten, und Carl VI. Beato Antonio von Schnorff, ertheilet haben. p. 45 Die Kaiserlichen Schutzbriefe werden auf zweyerley Art abgefaßt. Denn der Kaiser behält sich entweder darinn selbst den Schutz vor, ohne ihn jemanden aufzutragen, oder er trägt denselben gewissen Reichsständen auf. Jene werden insonderheit Protectoria, diese aber Conservatoria genennt. Exempel von protectoriis sind der Schutzbrief, den Ferdinand der I einem Frieß-

ländischen Edelmanne Klas Frese, der, den Rudolph II, dem Stifte Bamberg, Ferdinand III. dem Grafen von Waldeck, dem Capitel und der Stadt Oßnabrück, denen Herzogen zu Braunschweig, u. a. m. ertheilet haben. Conservatoria waren die, welche Kaiser Friedrich III. dem Marggrafen von Baden über die Stadt Eslingen, Carl V. über die Aebtißin, und das Stift zu Qvedlinburg, Leopold den Marggrafen zu Brandenburg, Bischof zu Baden, und den Pfalzgrafen über die Stände von Ostfrießland ertheilet haben. Es mag nun aber der Schutzbrief abgefaßt seyn, wie er will, so wird doch dadurch weiter nichts gesuchet, als daß Schutz und Schirm geleistet werden soll. Die ordentliche Gerichtsbarkeit bleibt regulariter allemal unbeschadet. Dieses erweiset der Herr Verfasser von allen Gattungen des besondern Kaiserlichen Schutzes, welche er oben aus einander gesetzet hat. Es ist also kein Zweifel, daß wenn der Kaiser einen auswärtigen Prinzen, oder ein dem Reiche nicht unterworfenes Land in seinen Schutz nimmt, daß dadurch die ordentliche Obrigkeit, Gerichtsbarkeit in ihren Rechten nicht beleidiget wird. Es müßte denn vertragsweise mit denenselben dergleichen ausgemacht worden seyn; wie man z. E. in dem von dem Herrn Verfasser angeführten Vertrage zwischen Kaiser Carl V, Ferdinand I, und dem Herzoge Anton in Lothringen findet; worinnen dem Kaiser außer der Schutzgerechtigkeit auch die Gerichtsbarkeit zugestanden worden ist.

P. 49

Wie-

Wiewohl die Herzoge von Burgund ohngeachtet einiger Widerstrebungen, nicht sowohl für auswärtige Fürsten, als für Reichsglieder anzusehen sind. Wenn der Kaiser unmittelbaren Reichsunterthanen seinen besondern Schutz verspricht, so geschiehet dieses ohne Nachtheil ihrer Gerichtsbarkeit; gleichwie, wenn er eben dergleichen mittelbaren Reichsunterthanen verleihet, ihre vorige Unterthanen Pflicht unverletzet bleibet: Und dieses ist dem Westphälischen Frieden, p. 61
der Wahlcapitulation, und der Reichs-Hofraths und Kammergerichtspraxi gemäß. Eben dieses erweisen die Diplomata und Decrete der Kaiser von vielen Jahrhunderten her. Schon Friedrich I hat in dem Diplomate, darinn er das Kloster Reicherspera dem Erzbischof von Salzburg unterwürfig machte, und sich den Schutz darüber vorbehielt, a. 1159. ausdrücklich bezeuget, er wolle, daß die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs dadurch keinen Schaden leiden solle. Eben dieses findet p. 64
man in sehr vielen andern, davon der Herr Verfasser eine große Menge anführet. Das allermerkwürdigste darunter ist das Freyensecische, wovon zur Erläuterung ein Reichs-Hofraths-Conclusum und ein Wittenbergisches Urthel beygebracht, der ganze darüber lange Zeit geführte Proceß aber in p. 76
der Kürze erzählet wird.

Nachdem nun dieses der Herr Verfasser ausgeführet hat, daß nach der Regel bey den Schutzbriefen doch die ordentliche Gerichtsbarkeit unschädlich bleibet; so wendet er sich zur Ausnahme. Denn

man findet einige Fälle, da dem Schutzherrn zufälliger Weise eine Gerichtsbarkeit über die Schutzverwandten zustehen kann; deren der Herr Verfasser kürzlich sechse berühret. Gemeiniglich aber kömmt es hierinn auf einen Vertrag, Privi-
P. 78 legium, oder eine Verjährung an. Die Kirchenvogtey, davon dreyerley Gattungen sind, als 1. die Schutz und Schirmvogtey, 2. die Schirm und Kastenvogtey, und 3. die Schirm und Gerichtsvogtey hat nur in der andern Gattung eine Gerichtsbarkeit bey sich; die erste und andere aber ist derselben nicht benöthiget. Zum Beschluße findet man einen allerdevotesten Wunsch für das allerdurchlauchtigste Kaiserliche Haus, und der Herr Verfasser feyert hierdurch die Quinquennalia imperii des jetzigen allerglorwürdigsten Kaisers Francisci I.

Wir brauchen unsern Lesern von dieser Schrift weiter nichts zu sagen; als daß sie in einem ziemlichen reinen Lateine abgefaßt ist. Uebrigens aber wird ihnen der Innhalt und der Name des Verfassers zur Genüge anzeigen, was sie davon zu halten haben.

IV. Fri-

IV.

Friderici Platneri de Legibus Sacratis Romanorum Liber Singularis Lipsiæ ap. Car. Lud. Jacobi 1751. in 8. auf 4 Bog.

Da im Livio bey nahe gleich vom Anfange die Leges Sacratæ öffters vorkommen, die Ausleger der Römischen Gesetze aber nicht einerley Meinung darüber hegen, so hat Herr M. Platner, der seine Geschicklichkeit bereits durch andere wohl gerathene Schriften an den Tag geleget hat, die Arbeit übernommen, diese Leges Sacratas der Römer etwas genauer zu betrachten. Die Gelegenheit hierzu gab ihm die Promotion des Herrn D Schreiters im vorigen Jahre, dem er, nach hiesiger Gewohnheit, zu der erhaltenen Würde durch eine gelehrte Abhandlung Glück wünschen wollte; welches auch von ihm in der Zueignungsschrift geschehen ist. Nach der Zueignungsschrift folgt die Vorrede, worinnen der Herr Verfasser sein Absehen entdecket. Die Abhandlung selbst ist in 4 Hauptstücke abgetheilet. Wir wollen davon den Innhalt kurz anzeigen.

Im ersten Hauptstücke wird dargethan, was Sanctum, Sacer, und Sacratus heiße; und der Unterschied dieser Worte erläutert. Es wird darinnen gezeuget, daß zwar Sanctus, Sacer, und Sacratus eigentlich unterschiedene Bedeutungen p. 15

haben, aber dem ohngeachtet zuweilen ohne Unterschied von eben derselben Sache gebraucht werden; und daß aus dieser Ursache also die Leges Sacratæ, bald sanctæ bald sacræ von den neuern Scribenten vornehmlich genennet worden.

p. 25 Das andere Hauptstück erzählt die verschiedenen Meinungen der Gelehrten über den Namen der Legum Sacratarum; und untersuchet, ob es viele Leges Sacratas, oder nur eine gegeben habe. Schon in den alten Zeiten hatte man über den Namen dieser Gesetze allerhand Zweifel. Man siehet dieses aus den Worten Festi voc. *Socratae leges Lib. XVII. de Verborum significatione.* Sacratae Leges sunt, sagt er, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sicut familia pecuniaque. Sunt, qui esse dicunt sacratas, quas plebes iurata in monte sacro sciuerit. Der Herr Verfasser behauptet mit Recht, nach dem Hugo Grotius in Florum Sparf. p. 35. daß man für die Worte Sacer alicui deorum *sicut familia pecuniaque* lesen müsse: Sacer alicui deorum *sit cum pecunio familiaque.* Ohne Zweifel aber haben die Leges sacratæ ihren Namen daher empfangen, weil ihnen die Sanctio angehänget war, daß der Kopf desjenigen, der dawider handeln würde, einer Gottheit gewidmet seyn sollte. (caput sacratum). Die Meinung aber, daß sie von dem Monte sacro wo sie gemacht worden, also genennet würden, ist ungereimt. Denn der Berg jenseit des Flußes Anio ist erst nachgehends zum

Andenken

Andenken dieser Begebenheit, denen Göttern gewidmet, und daher Sacer genennet worden. Die Frage aber, ob es nur eine, oder mehr als eine Legem sacratam gegeben habe; kann man nicht mit einer Antwort auflösen. Denn man kann die Leges sacratas entweder als eine besondere Gattung von Gesetzen ansehen, oder man kann sie nur für diejenigen Gesetze annehmen, die bey Einführung der Tribunorum plebis auf dem heiligen Berge gemacht worden sind. Alle diejenigen Gesetze, welche mit einer sanctione poenali verwahret sind, werden sacratæ genennet. Und in diesem Verstande sind also viele Leges sacratæ gewesen, als die Leges Iciliæ, Valeriæ Horatiæ, Terentillæ, einige Stücke der zwölf Tafeln, und andere mehr. Was aber diejenigen Verordnungen anbetrift, die auf dem heiligen Berge gemacht worden sind; so machen diese allerdings nur eine Legem sacratam aus, weil sie nur auf einen Vorschlag (rogatione) von dem Volke anbefohlen worden sind; ob sie gleich mehr als ein Hauptstück hatten. Daher kömmt es auch, daß man bey den Alten sie bald Leges sacratas, bald Legem sacratam genennet findet. Da nun also wirklich der Gattung nach, mehr als eine Lex sacrata gewesen ist, so muß man wohl Achtung geben, von welcher Lege sacrata die Rede ist, wenn man bey den Alten Meldung davon antrift; welches am besten aus dem Contexte zu ersehen ist.

p. 34 Im dritten Hauptstücke ist die Geschichte derer Zeiten, da die Leges sacratæ auf dem heiligen Berge gemacht worden sind, aus dem Livio enthalten. Nachdem Tarquin von Rom verjagt, und durch seinen Tod zu Rom alle Furcht für demselben verschwunden war, so wurde die Einigkeit gänzlich zerrissen. Die Patricii fiengen an die plebeios auf eine grausame Art wegen ihrer Schuldforderungen zu verfolgen. Die Plebeii weigerten sich daher, sich bey den Werbungen zu stellen; und endlich gieng das ganze Volk (plebs) bewafnet aus der Stadt, und zog auf einen Berg jenseit des Anio Flußes. Die Patricii sahen sich also genöthiget, mit dem Volke Unterhandlungen zu pflegen, und Vorschläge zu thun. Ein Theil beschuldigte den andern. Das Volk, gab, nach Herr Platners Meinung, die Grausamkeit der Gläubiger gegen die armen Schuldner, die Ungerechtigkeiten, und Beschimpfungen, die ihnen von den Patriciis wiederfahren waren, und das allzustrenge Verfahren der Consulum bey den Werbungen zu Ursachen seiner Entfernung an. Hingegen warfen die Patricii dem Volke vor, daß es bey nahe niemals anders als durch Zwang zu den Werbungen sich gestellt, und sich vielmals aus Vorsatz von den Feinden habe überwinden lassen. Wenn nun also wiederum Ruhe sollte gestiftet werden, so mußten die Ursachen der Uneinigkeit gehoben werden.

p. 41 Im vierten Hauptstücke wird die Zeit feste gesezt, da die Lex sacrata gemacht worden. Da

die

die alten Scribenten selbst, in dem Jahre von einander abweichen, so sucht sie der Herr Verfasser zu vergleichen, und sezt die Legem sacratam mit dem Dionysio von Halicarnaß und Livio in das Jahr 260 von Erbauung der Stadt Rom. Die Leges sacratæ sind also mit von den ältesten Römischen Gesetzen. Daher sie auch bey dem Cicero an verschiedenen Orten angeführet werden, wo er die ältesten Gesetze nennen will; insbesondere aber de Leg. 7. §. 18. M. Quoniam & locus & sermo familiaris est, legum leges voce proponam. Q. quidnam id est? M. Sunt certa legum verba, Quinte, neque ita prisca, ut in veteribus *ex his* sacratisque legibus, & tamen, quo plus auctoritatis habeant, paullo antiquiora, quam hic sermo est. Die Worte ex his sind ohne Zweifel nicht richtig. Cuiaz hat daher gemuthmaßet, man müsse lesen: in veteribus XII. sacratisque legibus. Turnebus aber: in veteribus *regiis* sacratisque. Der Herr Verfasser sucht diese leztere Muthmaßung, weil sie von ihrem Urheber ohne alle Beweisgründe vorgetragen worden ist, mit Recht zu bestärken.

Das fünfte Hauptstück enthält die Capita Legum sacratarum. Außer den drey von jedermann angenommenen: Vt plebisui essent magistratus, 2. Vt sacrosancti essent, 3. Vt nemini ex patriciis hunc magistratum capere liceret, will der Herr Verfasser behaupten, daß noch zwo andere, bisher noch unbekannte, Verordnungen in der Lege sacrata befindlich gewe- p. 49

sen; nämlich ut tribunis cum populo agere liceret, und ne tribunis, quo minus delectus habeatur, intercedere liceat. Die erstere von diesen Verordnungen behauptet der Herr Verfasser aus dem Grunde, weil gleich, nach dem die tribuni plebis aufgekommen, sie das Volk zusammen berufen, und demselben allerhand Vorschläge gethan hätten: und es könnte ihnen also dieses Recht nicht anders zugestanden worden seyn, als in den Legibus sacratis. Die andere aber sucht er dadurch zu erweisen, daß sich die Patricii öfters, und insbesondere bey den Friedensvorschlägen, über die Hartnäckigkeit und Widerspenstigkeit des Volks bey Soldaten-Werbungen beschweret, und vermuthet hätten, daß die Tribuni ihnen hierinnen noch mehr beystehen würden. Da aber der Herr Verfasser diese Verordnungen aus keinem alten Schriftsteller erwiesen hat, so sind es nur Vermuthungen, die man vielleicht durch andere Vermuthungen über den Haufen stoßen könnte; insbesondere aber die leztere. Denn man siehet aus dem Livio, daß die Patricii den Forderungen des Volks haben nachgeben müssen; man findet aber nicht, daß auch die Patricii dem Volke Bedingungen vorgeschlagen hätten. Wir wollten also lieber dieses zu einer Verordnung der Legis sacratæ machen: Vt plebi Leges sacratæ restituerentur, weil Cic. fragm. Orat. Cornel. 1. sagt leges sacratas sibi ipsi restituit, welche Stelle der Herr Verfasser auch p. 42. anführet, und dafür hält daß die Lex Valeria de

pro-

provocatione hierunter zu verstehen sey. Wenigstens ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Volk verlanget habe, die Patricii sollten die Leges sacratas, nach denen sie sich bisher nicht gerichtet hatten, und die doch zum besten des Volkes größtentheils abzieleten, wiederum in Beobachtung bringen. Dergleichen waren Lex Valeria und Regie. Dieses ist es, was der Herr Verfasser ausgeführet hat. Auch diese Schrift zeigt von seiner Belesenheit und Geschicklichkeit, und ist in zierlichem Latein abgefasset.

V.

Geo. Theoph. Boerneri super Privilegiis Pictorum Liber singularis Lipsiæ ap. Car. Lud. Jacobi 1751. in 8. auf 7 Bogen.

Zu dieser gelehrten Schrift hat die Promotion des Herrn D. Schreiters die zu Ende des vorigen Jahres geschahe, gleichfalls Gelegenheit gegeben, und sie ist demselben von dem Herrn Verfasser gewidmet worden. Herr M. Börner, ein würdiger Sohn unsers Hochberühmten, und hochverdienten Theologi Primarii Herrn D. Börners, der schon in seinen jungen Jahren den mit dem größten Ruhme bezeichneten Fußtapfen seines Herrn Vaters nacheilet, hat darinne die lesenswürdige Materie von den Privilegien der Maler

ler zu ſeinem Vorwurfe erwählet, welche er ſich vorgenommen hat, nach der Reihe durchzugehen und zu erklären. Der Vorrath iſt aber unter der Feder dergeſtalt angewachſen, daß er in der Mitte abbrechen, und die völlige Ausführung bis auf ein andere Zeit hat verſchieben müſſen. Und wir wünſchen dieſes bald erfüllet zu ſehen, damit wir unſer durch gegenwärtige Schrift empfundenes Vergnügen dadurch erneuren können.

p. 12 Im erſten Capitel wird die Vortreflichkeit der Malerkunſt dargethan, und gezeiget, daß ſie mit den guten Künſten und Wiſſenſchaften eine ſolche Verbindung habe, daß ſie mit denſelben gewachſen, untergegangen, und wiederum hergeſtellet worden; daß die vortreflichſten und gelehrteſten Männer des Alterthumes theils Künſtler darinn, theils Kenner davon geweſen; und daß ſie endlich dieſe Liebe und Hochachtung, wegen ihrer innerlichen Vortreflichkeit und Nutzbarkeit, verdiene.

p. 21 Im zweyten Capitel wird eine kurze Hiſtorie der Malerkunſt gegeben; und erzählet, bey welchen Völkern des Alterthums ſie, nach dem Berichte der Hiſtorienſchreiber, zuerſt erfunden und getrieben worden; und wenn ſie zu Rom in Anſehen gekommen ſey.

p. 33 Im dritten Capitel werden vorläufig und überhaupt einige Anmerkungen über die Natur, Eintheilung, und Bedeutungen von Privilegiis gemacht.

Im

Im vierten Capitel wird ein Privilegium, das den Griechischen Malern gegeben worden, aus dem Plinius, erkläret. Plinius beschreibt es mit folgenden Worten: Et hujus (Pamphilli) auctoritate effectum est Sicyone primum, deinde in tota Graecia, ut pueri ingenui ante omnia graphicen, hoc est picturam in buxo, docerentur, recipereturque ars ea in primum gradum liberalium. Semper quidem honos ei fuit, ut ingenui exercerent, mox ut honesti, perpetuo interdicto, ne seruitia docerentur ideo neque in hac neque in toreutice, ullius, qui seruierit, opera celebrantur. An Statt der Worte graphicen hoc est picturam in buxo will der Herr Verfasser lieber mit einigen MSS diagraphicen lesen, und hoc est picturam, als ein glossema herausstreichen, daß also diagraphicen in buxo zusammen gehören soll. Da nun bey den Griechen der Malerkunst das Privilegium ertheilet worden ist, daß nur Freygebohrne diese Kunst treiben durften, hingegen die Knechte davon gänzlich ausgeschlossen waren; so kömmt der Herr Verfasser bey dieser Gelegenheit auf die Frage: ob die Malerey auch bey den Römern unter die artes liberales gerechnet worden, oder ob es denen Knechten auch erlaubt gewesen sey, dieselbe zu lernen, und zu treiben. Er behauptet das erste, weil von dem Nero bey dem Svetonius erzählet wird, er hätte in seiner Jugend bey nahe alle disciplinas liberales gelernet. unter denen auch zum Exempel die zwey, nämlich p. 39

die Maler- und Dichtkunst angeführet werden, davon er insbesondere ein Liebhaber gewesen. Und da ihm in dieser Meinung einige Inscriptiones und Stellen der Pandekten und des Codicis im Wege stehen, so sucht er diese Schwierigkeiten auf eine geschickte Art zu heben.

P. 54 Im fünften Capitel wird von dem Privilegio gehandelt, welches die Kaiser Valentinianus, Valens, und Gratianus den Malern gegeben haben, und welches im Cod. Theod. die L. 13. de Excus. Art. ausmachet. Es ist folgendes: Picturae Professores, si modo ingenui sunt, placuit neque sui capitis censione, neque uxorum, aut etiam liberorum nomine, tributis esse munificos, & ne seruos quidem barbaros in censuali adscriptione profiteri: Ad negociatiorum quoque collationem non devocari, si modo ea in mercibus habeant, quae sunt propria artis ipsorum: Pergulas & officinas in locis publicis sine pensione obtineant, si tamen in his usum propriæ artis exerceant; neue quemquam hospitem recipiant, lege praescripsimus: Neue pedaneorum sint obnoxii potestati: Arbitriumque habeant consistendi in civitate, quam elegerint: Neue ad prosecutiones equorum, vel ad præbendas operas deuocentur: Neue a judicibus ad efficiendos sacros vultus, aut publicorum operum expetitionem sine mercede cogantur. Quæ omnia sic concessimus, ut si quis circa eos statuta neglexerit, ea teneatur poena, qua sacrilegi coercentur.

coercentur. Nachdem der Herr Verfasser beyläufig die Liebe und Hochachtung der Römischen Kaiser und anderer großen Herren gegen die Malerey berühret hat, so zeigt er, daß dieses Privilegium vom Kaiser Valentian denen Africanischen Malern insbesondere ertheilet worden, und zwar nur denen, welche in ihrer Werkstatt öffentlich junge Leute in der Malerkunst unterrichteten. Alsdenn geht er den Innhalt des ganzen Privilegii Stück für Stück durch, und zeigt worinnen jedwedes bestanden habe: als 1. daß der Kaiser ihnen mit ihren Kindern und Knechten, auch so gar denen aus der Barbarey, die Immunität von der Schatzung und von dem Tribut geschenket; wobey, was Census und tributum gewesen, untersucht wird: 2. Daß er sie von der lustrali collatione in Ansehung der Gemälde, die sie in ihrer Werkstatt feil hatten, befreyet; wobey von der lustrali collatione gehandelt, und wider der gelehrtesten Männer Meinung behauptet wird, Constantin der Große sey nicht der erste Erfinder von diesem Tribute: 3. Daß sie Läden und Werkstätte an öffentlichen Orten ohne Zinß besitzen sollen: 4. Daß sie keine Einquartierung annehmen dürffen; wobey zugleich de jure hospitalitatis apud veteres von dem Joue ξενίω, von dem onere Metatorum geredet wird. Bey diesem Stücke hat der Herr Verfasser den Faden seiner Abhandlung abgeschnitten, weil diese Piece sonsten zu weitläuftig geworden wäre: Er verspricht aber, das, was noch von diesem Privilegio

p. 65.

p. 76

p. 83

p. 89

vilegio Valentiani zu sagen übrig ist, bey anderer Gelegenheit nachzuholen. Mit der Erfüllung dieses Versprechens wird der Herr Verfasser nicht nur uns, sondern auch ohnstreitig die Kenner der schönen Wissenschaften, und insbesondere die Gönner der Malerey, verbinden.

Uebrigens hat der Herr Verfasser allerhand artige und gelehrte Anmerkungen und Beobachtungen aus der Literatur mit eingestreuet, und eine feine Belesenheit blicken lassen. Die Schreibart ist gut und zierlich. Und wir zweifeln nicht, daß er durch diese Abhandlung von den Privilegiis der Maler ein Gemälde, und Bildnis seiner Geschicklichkeit der Nachwelt hinterlassen habe.

Akademische Abhandlungen

Leiden

Am 30 Junii des vorigen Jahres vertheidigte Herr Cornelius van-der Burch eine akademische Abhandlung, de exheredatione & præteritione liberorum, um dadurch die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit zu erlangen; welche bey Balduin van der Aa auf 4 Bogen herausgekommen ist.

Da

Da der Herr Verfasser in dieser ganzen Schrift die Pflichten eines guten Autoris getreulich beobachten wollte, hat er vor allen Dingen eine kurze Historie von derjenigen Materie, davon er seine Leser zu unterhalten gedenket, voraus setzen wollen. Er sagt gleich im ersten Capitel, daß der Ursprung der Enterbung aus den Gesetzen der 12 Tafeln herzuleiten sey, da es denen Vätern freygestanden hat, mit ihren Gütern auf den Todtesfall zu schalten, wie es ihnen beliebete, und also auch ihre Kinder entweder zu enterben, oder gänzlich zu übergehen. Die Väter hätten sich dieser Gewalt gemisbrauchet, und ihre Kinder oft, ohne die geringste Ursache dazu zu haben, einer Erbschaft beraubet, davon sie schon bey Lebzeiten des Vaters, gleichsam mit dem Vater zugleich, Herren gewesen wären, bloß weil sie nicht so niederträchtig gewesen, einer schönen Stiefmutter Schmeicheleyen genug zu thun. Die damaligen Rechtsgelehrten hätten dieses eingesehen, und endlich querelam inofficiosi testamenti eingeführet. Der Herr Verfasser widerleget des Cujacii Meinung, der da behauptet, diese Klage rühre aus einer gewissen lege Glicia her. Seine Gedanken gehen erstlich dahin, daß diese querela ex interpretatione & disputatione fori herzuleiten sey; und der Kaiser Justinian hätte ihr endlich alle gehörige Rechtskraft zugeeignet. In den 1 §. des 2 Capitels beschreibet der Herr Verfasser eine Enterbung, und spricht: sie sey eine nach den Gesetzen gemachte Ausschließung von der ganzen

Erbschaft, sie geschehe entweder den enterbten zum Vortheil oder zum Schaden, davon er auch, zumal von dem ersten, Exempel anführet. In den andern §. und folgenden gehet er nun weiter in diese Materie, und zeigt, daß sie namentlich und unter keiner Bedingung geschehen müsse, ferner, von der ganzen Erbschaft, und endlich nicht allein in institutione, sondern auch in substitutione. Im dritten Capitel handelt der Herr Verfasser von denen Personen, die nothwendig enterbt, oder eingesezt werden musten, und zwar wenn ein Sohn, der in der väterlichen Gewalt sich befindet, mit Stillschweigen übergangen worden; so ist das Testament null, und kommt auch nicht wieder zu Kräften, obgleich der Sohn, noch bey Lebzeiten des Vaters, der das Testament gemacht, versterben sollte. Dieses gründet sich auf die bekannte Rechtsregel: quod ab initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere. Die Ausleger des bürgerlichen Rechts strittten, ob ein solches Testament gänzlich zerfiele, oder nur die Einsetzung des Erbens; der Herr Verfasser behauptet das lezte nach der L. 8. §. 16. und l. 28. in fin. D. ferner l. 13. C. de inoff. test. Im andern §. redet der Herr Verfasser von denen, die der väterlichen Gewalt entlassen worden. Obgleich diese ungestraft enterbt werden konnten, so war doch der Prätor so billig, und gab ihnen bonorum possessionem contra tabb. Im folgenden §. beweiset der Herr Verfasser daß es gleiche Bewandniß gehabt habe mit denen an Kindes Statt angenommenen Söhnen,

doch

doch nur so lange, als sie noch nicht von der väterl. Gewalt befreyet worden. Im 4 §. handelt er von denen postumis, und zeigt, doch nur im Vorbeygehen, daß man das h. im Schreiben weglassen mußte, weil postumus so viel als postremus ist. Diese rumpirten das Testament, und musten also ebenfalls namentlich enterbt werden. Im 5ten §. redet er von denen Töchtern, und im 6. §. von der Mutter, mütterlichen Großvater, wie auch von den Abkömmlingen der mütterlichen Seite. Er zeigt, daß die Vorbeygehung, die diese Anverwandten etwa vornähmen, mit des Vaters Enterbung gleichen Ausgang hätte. Es muß also querela inofficiosi testamenti angestellt werden; dieses ist auch durch die 115 Nov cap. 5. nach seiner Meinung nicht geändert, indem das daselbst befindliche Wort exheredationis den Vater, das Wort præteritionis aber, die Mutter angeht. Im 4 und lezten Capitel kömmt der Herr Verfasser auf die Ursachen der Enterbung, und handelt im 1 §. die Ursachen ab, warum die Kinder der väterlichen Erbschaft können beraubet werden, im 2, warum dieses denen Aeltern von Seiten derer Kinder begegnen kann, im 3, aus was für Ursachen die Geschwister gleiches zu erwarten haben. Wir sehen, daß in Holland eben die Mode, dem Gedächtnisse durch Verse zu Hülffe zu kommen, so wie in Deutschland üblich sey. Denn alle diese Ursachen sind in Verse gebracht worden; doch ist nicht zu leugnen, daß diese Verse, welche in die-

ser gelehrten Abhandlung befindlich, mit den Regeln der Dichtkunst besser übereinkommen, als die, womit man bey uns gemeiniglich die Anfänger der Rechte in dem ersten halben Jahre des Akademischen Lebens zu plagen pfleget. Zum Beschluß handelt der Herr Verfasser die so beruffene Frage ab, ob die Ursachen, die in 3 und 4 cap. der 115 Nov. befindlich; auf gleiche Fälle zu appliciren sind. Ob er gleich dieses mit Recht leugnet, so hängt er doch diese Einschränkung an: Es müßte denn seyn, daß es solche Ursachen wären, die augenscheinlich unter eine von denen angeführten könnten gebracht werden. Als, ein Vater enterbte seinen Sohn mit Recht, wenn er ihn geschlagen hätte: trüge nun diese Verrichtung der Herr Sohn seinem guten Freunde auf, und dieser vollbrächte als ein getreuer Bevollmächtigter diesen Auftrag, so wäre der Vater dennoch berechtiget, diese Kühnheit des Sohnes durch die Enterbung zu bestrafen. Dieses ist also der kurze Innhalt dieser gelehrten Abhandlung. Man kann aus unserer davon gegebenen Nachricht sehen, daß darinn keine subtilen und schweren Sachen, aus der Rechtsgelahrheit abgehandelt worden sind. Unterdessen ist sie doch ganz angenehm und brauchbar zu lesen.

* * *
* *
*

Witten=

Wittenberg.

Am 8. December des vorigen Jahres vertheidigte in dem Juristischen Auditorio Herr **Johann Carl Heinsdorf**, aus Dahma, unter dem Vorsitz des Herrn Hofrath D. **Christoph Ludwig Crells**, P. Jur. Ord. eine gelehrte Abhandlung, welche Observationes de delictis, quae jure familiaritatis excusantur, ad L. 46. §. 7. D. de furt. enthält, und bey Schefflern auf 5 Bogen gedruckt ist.

Die L. 46. §. 7. de furt. welche den Grund zu dieser Disputation enthält, ist in folgenden Worten abgefasset: Recte dictum est, qui putauit, se domini voluntate rem attingere, non esse furem. Quid enim dolo facit, qui putat, dominum consensurum fuisse, siue falso id, siue vere putet.

Im Anfange zeigt der Herr Verfasser, daß es gewisse Grade der Freundschaft giebt, vornehmlich nach dem Staats- und Völkerrechte, und daß nicht alle Bundesgenoßen sich aequo foedere mit einander verbinden, und in Freundschaft treten; welches der Herr Verfasser vornämlich aus Exempeln des Römischen Volkes darthut. Denn bey einigen stund in dem Bündniß-Tractat: Vt populi Romani majestatem sine dolo malo conservarent; wodurch angezeigt wurde, daß das Römische Volk eine gewisse Art der Oberherr-

schaft habe, und die Bundsgenoßen als Clienten anzusehen wären; in andern aber wurden solche Formeln, und solche Titularen von denen Bundsgenoßen gebraucht, wodurch man sich erklärte, daß keines dem andern einige Unterthänigkeit schuldig wäre; als z. E. wenn die Römer ein Volk fratres et amicos suos nennten, wie sie dieses denen Aeduern gethan haben. Ferner wird von dem Herrn Verfasser angemerkt, daß auch in privat Freundschaften gewisse unterschiedene Stuffen sind; welche leicht mit einander vermengt werden; woraus nachgehends solche Verbrechen entstehen, die man mit dem Rechte der Freundschaft zu entschuldigen pflegt. Denn es giebt Leute, welche aus der Freundschaft alle Bescheidenheit verbannen, und Gelegenheit ihre Begierden zu sättigen gefunden zu haben vermeinen in der alzugroßen Gelindigkeit und Nachsicht ihres Freundes. Diese entschuldigen wohl gar Diebstahl und Beraubungen durch den Namen der Freundschaft; weil man sich der Güter seines Freundes wie seiner eigenen bedienen könne: amicorum omnia esse communia, sagen sie. Dergleichen Unternehmen sind zwar nicht ohne Tadel; unterdessen finden sie doch einige Entschuldigung, wenn man sehen kann, daß dabey keine Bosheit vorgekommen ist; L. 41. D de adquir. vel amitt. poss. weil man von ihnen sagen kann, sie hätten vermuthet, ihr Freund würde darein willigen, daß sie sich des Seinigen, vermöge des Rechts der Freundschaft, gebrauchen könnten. Allein diese Fälle haben

große

große Schwürigkeiten, da es in der That solche Gattungen der Freundschaft giebt, welche die Gemeinschaft von allen Dingen ohne Ausnahme mit sich führen; daß also die Entschuldigung der Freundschaft zuweilen zuläßig ist, manchmal aber verworffen werden muß, wenn sich geringere Freunde, die eine sehr kleine Bekanntschaft haben, eben dieselbe Freyheit heraus nehmen wollen. Hierauf kömmt der Herr Verfasser auf die Verbrechen, die man durch die Freundschaft zu entschuldigen pflegt. Er zeigt in welchen Fällen dieses angehe; und wie der Beweiß dabey müsse geführet werden. Dergleichen Verbrechen werden folgendergestalt beschrieben: Es sind Handlungen der Freunde, die mit des andern Schaden oder Unbequemlichkeit verbunden sind, die sich aber auf die vermuthete Einwilligung desselben gründen, die die ordentliche Strafe allerdings verdieneten, wenn sie ohne Willen des andern wissentlich vorgenommen worden wären. Also ist die Vergreifung an einer fremden Sache für keinen Diebstahl zu achten, wenn jemand weder böslicher Weise, noch wider Willen des Eigenthümers, fremde Sachen berühret, sondern vielmehr geglaubet hat, der Eigenthümer würde darein willigen, daß man dieses also mit dem Namen der Freundschaft entschuldigen kann. Es kann aber diese Entschuldigung nicht jedweder Freund vollkommen brauchen, sondern es kömmt viel darauf an, ob er gegründete Ursachen gehabt hat zu glauben, sein Freund würde es gar wohl zu

frieden seyn. Man nimmt nicht alle und jede Personen in den Grad der Freundschaft auf, daß man auch mit seinem Schaden ihre Begehrlichkeit vergnügen will. Daher muß der Grad der Freundschaft erwiesen werden, aus dem man des Eigenthumsherrn Einwilligung soll schließen können; welches sich am besten aus dem Umgange darthun läßet. Daraus kann man am deutlichsten sehen, ob der gute Freund ein solches Vermögen besitze, daß er dieselben Dinge wohl entbehren könne, deren man sich bedienen will, ob er gewohnet sey, dergleichen Dinge seinen Freunden zuzugestehen, u. s. w. Wenn dieses alles erhellet, so ist es wahrscheinlich, daß der Eigenthümer es zufrieden gewesen sey. Ein solcher Fall war, wie der Herr Verfasser erzählet, vor einiger Zeit in die Juristen-Facultät zu Wittenberg eingeschickt worden, wo man den Gebrauch fremder Dinge mit dem Rechte der Freundschaft wahrscheinlicher Weise entschuldigte. Ein reicher und wohlberüchtigter Fuhrmann war ~~seit~~ langen Jahren her gewohnt gewesen in einem Gasthofe einzukehren, seine Pferde zu füttern, und das Geld dafür richtig zu bezahlen. Einsmals kömmt er dahin, da der Wirth, der Sohn, der Hausknecht, alle, nicht zu Hause waren. Er führt seine Pferde in den Stall, geht auf den Boden, der offen ist, holet so viel Futter für seine Pferde, als er ordentlich braucht; alles dieses geschieht öffentlich im Angesichte vieler, die um Mittagszeit aus und einzugehen pflegen. Nachdem er seine Pferde

gefüttert,

gefüttert, marschiret er ab, ohne seine Zährung bezahlen zu können. Nach einigen Tagen merket der Wirth, daß ihm auf einer andern Seite seines Hauses in einem gewissen Zimmer eine große Summe Geldes entwendet worden ist. Nach einigen Tagen kömmt auch der Fuhrmann wieder dahin, um seiner Gewohnheit nach einzukehren; er leugnet nicht, daß er Futter genommen habe, sondern bietet dem Wirth das Geld dafür an, der Wirth aber beschuldiget den Fuhrmann des Diebstahls. Der Fuhrmann rechtfertigte sich auf vielerley Art, insbesondere zeigte er, daß er seit vielen Jahren da einzukehren gewohnt gewesen, berufte sich auf die Gewohnheit der Fuhrleute, die öfters in Abwesenheit des Wirths eigenmächtig Futter von dem Boden zu holen pflegten. Das Responsum der Facultät fiel dahin aus, daß der Fuhrmann von dem Diebstahle des Futters loszusprechen sey, und daß er deswegen, weil er in Abwesenheit des Wirths Futter genommen, in Ansehung des größern Diebstahles nicht so verdächtig sey, daß man sich gegen ihn eines härtern Mittels die Wahrheit herauszubringen bedienen müßte.

Es fragt sich, ob auch die Nachbarschaft dis Recht gebe; Terenz sagt: Vicinitas in propinqua parte amicitiae est. Man findet auch Exempel genug, daß Leute geglaubt haben aus Nachbarschaft berechtiget zu seyn, sich fremder Dinge, ohne Wissen des Eigenthümers, zu bedienen. Allein die Nachbarschaft giebt an und für sich

nicht dieses Recht. Es muß noch ein genauerer Umgang und Freundschaft, oder auch wohl die Gewohnheit dazu kommen, wenn etwa in einem Lande auf die Nachbarschaft viel gehalten wird. Eben so ist es auch mit den Gevatterschaften beschaffen.

Wenn aber die Freundschaft soll ein solches Recht mittheilen, so muß sie zu der Zeit noch dauren. Denn wie will man sonsten aus einer geänderten, zerrissenen, und getrennten Freundschaft, welche vielmals in Feindschaft ausschlägt, den Schluß machen, daß der andere darein willige, man solle sich seiner Sachen gebrauchen. Wenn es der Freund verbietet, und der andere sich dem ohngeachtet etwas dergleichen unterstehet, kann dergleichen Vermuthung einer stillschweigenden Einwilligung nicht Statt finden, weil man ein ausdrückliches Verbot dagegen hat. Diese Vermuthung kann ferner nicht angewendet werden bey solchen Dingen, welche der Eigenthümer nicht gewohnt ist, iemanden zu zugestehen, oder auf die Art zu brauchen, wie sie der Freund gebraucht hat.

Dis sind also diejenigen Dinge, aus welchen man urtheilen muß, ob bey einer That die Entschuldigung der Freundschaft gebraucht werden könne. Der Herr Verfasser ziehet aus allen diesen die general Regeln: erstlich muß man sehen, ob derjenige, der fremde Sachen angegrif-

fen

sen hat, geglaubet habe, der Eigenthümer werde es zufrieden seyn; Zum andern, ob er zu dieser Meinung hinlängliche und genugsame Ursachen gehabt habe. Beydes muß also erwiesen werden. Bey dem ersten wird der Beweis dahin gehen, daß man solche Muthmaßungen anbringt, aus welchen es erhellet; und diese werden abgeleitet werden müssen von der Gewohnheit des Eigenthümers, von dem Grade Freundschaft; ingleichen von der Bosheit, oder Einfalt desjenigen, der sich an fremden Sachen vergreift. Bey dem andern ist der Beweis etwas schwerer. Unterdessen wenn auch jemand in seiner Meinung sollte betrogen worden seyn, aus Einfalt, so wird er doch vielleicht entschuldiget werden können, wenn er doch eine wahrscheinliche Ursache gehabt hat, dieses zu glauben.

Dis ist der Hauptinnhalt von dieser gelehrten und angenehmen Dissertation. In den beyden lezten §. §. führet der Herr Verfasser noch unterschiedenes von der Freundschaft aus, und zeigt, in wie weit dieselbe in andern Fällen gemißbrauchet werde; und daß die Gemeinschaft an Verbrechen keiner Entschuldigung verdiene, daß ein Verbrechen, welches man einem Freunde zu gefallen begehet, nicht entschuldiget, andere Verbrechen hingegen eben wegen der Freundschaft und Vertraulichkeit härter bestraft werden. Wir wollen aber der Kürze wegen nichts weiter davon berühren; und nur noch von der ganzen

zen Abhandlung so viel sagen, daß sie mit vieler Gründlichkeit, Zierlichkeit, Einsicht in die Praxin, und Annehmlichkeit, geschrieben ist; mit einem Worte, mit solcher Gelehrsamkeit, wie man bey practischen Disputationen wünschet, und mit solcher Gründlichkeit, die man bey theoretischen verlanget.

* * * \

ej. Animadversiones in Brunnemanni quæst. ad Pandectas 8. 710.

ej. Disquisitio: utrum & quousque surdi ac muti feudorum sint capaces. 4.

de Berger *Fr. Lud.* Animadversiones ad Cocceji jus publicum, c. adjunctis variis deductionibus. 8. 724.

de Berger *Joh. Aug.* Jus Apanagiale s. de Statu Principum ac comitum in Germania apanagiatorum immediato. 4. 725.

ej. Collatio Codicis juris Alamanici tam provincialis quam Feudalis de An. 1438. cum MSto Argentorati 1605. impresso, ad cujus exemplar Meichsnerus editionem suam adornavit 4 726.

ej. Commentatio de imperio Maris Adriatici Cæsari qua Regi Dalmatarum ac principi Istriæ, ut & Regi Neapoleos & Siciliæ, proprio. 4 723.

ej. Behauptung des denen Inwohnern derer Oesterreichischen Niederlande zustehenden Rechtes nach Indien zu schiffen, und freye Handlung zu treiben. 4. 1724.

Gaertneri *Carl* Wilh. institutiones juris criminalis 8. 729.

ej. Westphälische Friedens-Cantzley, darinnen die von, Anno 1636. bis An. 1648. bey denen Münster- und Osnabrückischen Friedens-Tractaten geführte geheime Correspondence, ertheilte Instructiones, erstatte Relationes, und andere besondere Nachrichten enthalten ꝛc. 8. 9. Theile. 731-735. wird continuiret.

ej. Sachsen-Spiegel, oder das Sächsische Land-Recht, in dreyen Büchern. ꝛc. fol. 1732.

ej. kurzer Entwurf, wie zu einer gründlichen Erkänntniß des Churfürstenthums Sachsen incorporirten und zugehöriger Lande, und daraus herzuleitenden juris publici zu gelangen, und auf was

Art

Art in einem Collegio privato Anleitung darzu gegeben werden soll. 4. 1729.

Lünig Joh. Christ. des Deutschen Reichs-Archivs Pars Generalis, nebst dessen ersterer und anderer Continuation, welcher in sich begreifft ein vollkommenes Corpus Juris Publici des Heil. Röm. Reichs Deutscher Nation. fol.

ej. des deutschen Reichs-Archivs Pars Specialis, nebst dessen I. II. III. und IV. Continuation, worinnen zu finden alle Acta publica und Diplomata, welche concerniren I. das Kayserl. und Königl. auch Ertz-Hertzogl Haus Oesterreich II. Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs insgesammt. III Die geistlichen Chur- und Fürsten. IV. Die Prälaten und Aebtißinnen. V. Die Grafen und Herren des Heil. Röm. Reichs. VI. Die Reichsstädte. VII. Die freye Reichsritterschaft in Schwaben. Francken und am Rhein und endlich IIX. sowol die Hansee- als andere vornehme Handels- und Municipal-Städte. fol.

ej. Spicilegium Ecclesiasticum des deutschen Reichs-Archivs, oder Germania Sacra diplomatica nebst dessen I. II. und III. Continuation, worinnen die Diplomata und Acta Publica welche die Erz- und Hochstifter, den Deutsch- und Johanniter-Orden, ingleichen die gefürst- und ungefürsteten unmittelbaren Reichs-Prälaturen und Abteyen des Heil. Röm. Reichs Deutscher Nation concerniren. fol.

ej. Spicilegium seculare des deutschen Reichs-Archivs, worinnen Acta Publica und Diplomata, welche vornehmlich den Reichs-Grafen- und Herren-Stand betreffen. fol.

ej. Haupt-Register über das deutsche Reichs-Archiv, auch dessen Continuationes und Spicilegia fol.

ej. Selecta Scripta illustria, welche viel wichtige und auserlesene in causis publicis ergangene Materien in sich halten, die nicht alleine des H. Röm. Reichs Oberhaupt,

haupt, sondern auch dessen Glieder, ingleichen die freye Reichs-Ritterschaft betreffen. fol.

ej. Europäische Staats-Consilia, oder curieuse Bedenken, welche von großen Herren, hohen Collegiis, vornehmen Ministern, und berühmten Männern, in Religions-Staats-Kriegs- und andern wichtigen Sachen, die sowohl ganz Europam, als auch vornehmlich das H. R. Reich deutscher Nation concerniren, und zur Illustration der neuen geist- und weltlichen Historien, ingleichen des Juris publici, ohnentbehrlich sind, seit dem Anfange des XVI Seculi, nach beschehener Reformation der Kirche, bis auf dieses 1715. Jahr abgefasset worden, nebst Elenchis, und einem vollständigen Register. fol.

ej. Corpus Juris Militaris des H. R. Reichs worinnen des Römischen Kayserl derer Reichs-Kreise, aller Chur-Fürsten, und derer mächtigsten Fürsten und Stände Teutschlands Kriegs-Recht enthalten, mit Röm. Kayserl wie auch Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächs. privilegiis. fol.

ej. Thesaurus Jüris derer Grafen und Herren des Heil. Röm. Reichs; worinnen von deren Ursprunge, Wachsthum, Prærogativen, und Gerechtsamen gehandelt, und mit Documenten bestärket wird fol.

ej. Codex Italiæ Diplomaticus, quo non solum multifariæ investiturarum literæ, ab Augustissimis Romanorum Imperatoribus Italiæ Principibus & proceribus conceſſæ; sed etiam alia Diplomata ipsos concernentia continentur, IV. Tomi. fol.

Inn-

Innhalt dieses vierten Stücks des zweyten Bandes.

I. Abhandlung über das französische Buch Le Droit public Germanique.

II. M. Christ. Henr. Hausotter Historia Legum Romanarum.

III. J. D. Ernest. Mart. Chladenii Diplomata Protectoria

IV. Friderici Platneri de Legibus Sacratis Romanorum Liber Sing.

V. Geo. Theoph. Boerneri Liber Sing. Super Privilegiis Pictorum.

Akademische Abhandlungen.

1. *van der Burch* Diss. de exheredatione liberorum

2. Crells Observationes, quæ jure familiaritatis excusantur.

Neue Bücher.

Innhalt dieses vierten Stücks des zweyten Bandes.

I. Abhandlung über das französische Buch Le Droit public Germanique.

II. M. Christ. Henr. Hausotter Historia Legum Romanarum.

III. J. D. Ernest. Mart. Chladenii Diplomata Protectoria

IV. Friderici Platneri de Legibus Sacratis Romanorum Liber Sing.

V. Geo. Theoph. Boerneri Liber Sing. Super Privilegiis Pictorum.

Akademische Abhandlungen.

1. *van der Burch* Diss. de exheredatione liberorum

2. Crells Observationes, quæ jure familiaritatis excusantur.

Neue Bücher.

Innhalt dieses vierten Stücks des zweyten Bandes.

I. Abhandlung über das französische Buch Le Droit public Germanique.

II. M. Christ. Henr. Hausotter Historia Legum Romanarum.

III. J. D. Ernest. Mart. Chladenii Diplomata Protectoria

IV. Friderici Platneri de Legibus Sacratis Romanorum Liber Sing.

V. Geo. Theoph. Boerneri Liber Sing. Super Privilegiis Pictorum.

Akademische Abhandlungen.

1. *van der Burch* Diss. de exheredatione liberorum

2. Crells Observationes, quæ jure familiaritatis excusantur.

Neue Bücher.

Innhalt dieses vierten Stücks des zweyten Bandes.

I. Abhandlung über das französische Buch Le Droit public Germanique.

II. M. Christ. Henr. Hausotter Historia Legum Romanarum.

III. J. D. Ernest. Mart. Chladenii Diplomata Protectoria

IV. Friderici Platneri de Legibus Sacratis Romanorum Liber Sing.

V. Geo. Theoph. Boerneri Liber Sing. Super Privilegiis Pictorum.

Akademische Abhandlungen.

1. *van der Burch* Diss. de exheredatione liberorum

2. Crells Observationes, quæ jure familiaritatis excusantur.

Neue Bücher.

Innhalt dieses vierten Stücks des zweyten Bandes.

I. Abhandlung über das französische Buch Le Droit public Germanique.

II. M. Christ. Henr. Hausotter Historia Legum Romanarum.

III. J. D. Ernest. Mart. Chladenii Diplomata Protectoria

IV. Friderici Platneri de Legibus Sacratis Romanorum Liber Sing.

V. Geo. Theoph. Boerneri Liber Sing. Super Privilegiis Pictorum.

Akademische Abhandlungen.

1. *van der Burch* Diss. de exheredatione liberorum

2. Crells Observationes, quæ jure familiaritatis excusantur.

Neue Bücher.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 2,4

Leipzig (1751)

Jur.is. 29-2,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740036-0
VD18 80397867-001